

Plastic Covered Document

Plastic Covered Document

Nachweisung über den Post- und Telegraphenverkehr der Freien und Hansestadt Hamburg in den Jahren 1903 bis 1912.

Table with columns for 'Für Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk eingegangene' and 'Aufgegebene'. Rows list years from 1903 to 1912 with various postal categories and values.

Table with columns for 'Für Empfänger im Orts- u. Landbestellbezirk eingegangene', 'Betrag der eingezahlten', 'ausgezählten', 'Zahl der von den Verlags-Postanstalten abgesetzten', 'Telegramme', and 'Zahl der von den Fernsprechanstalten vermittelten Gespräche'. Rows list years from 1903 to 1912.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverz. unter Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen.

Nachrichten von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post und Telegraphie nebst Porto- und Telegrammgebühren-Tarif.

Vorbemerkungen.

Im Verkehr mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzusendenden Pakete möglichst so einzurichten, dass sie als Postpakete befördert werden können (vgl. E. II). Pakete, die den Anforderungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur inner-

halb Deutschlands durch die Post befördert und dann (in Bremen oder Hamburg), in der Regel einer Speditionsfirma übergeben; die Beförderung solcher Pakete (Postfrachtkosten) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Unständlichkeiten. Die Verpackung der Pakete nach überseeischen Ländern muss besonders haltbar sein.

A. Briefsendungen.

Versendungsbedingungen für den Verkehr des Weltpostvereins.

- 1) Verboten, in Briefsendungen nach andern Ländern hineinzulegen: Gegenstände, die für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder welche die Briefsendungen beschmutzen oder verderben können... 2) Postkarten... 3) Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben... 4) Einschreibsendungen... 5) Leitung der Briefsendungen... 6) Schiffsbriefe...

Die über Bremen oder Hamburg mittelst Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pf.).

7) Marinebriefe. Zur Beförderung durch das Marinepostbureau in Berlin an Personen der Schiffsbesatzungen der deutschen Kriegsschiffe im Ausland sind folgende gewöhnliche Briefsendungen zugelassen: Briefe bis 250 g, Postkarten (einfach u. mit Antwort), Drucksachen bis 2 kg, Geschäftspapiere bis 2 kg, zusammengepackte Drucksachen und Geschäftspapiere bis zum Gesamtgewicht 2 kg. Warenproben und Einschreibsendungen sind ausgeschlossen. Sämtliche Sendungen müssen vollständig frankiert werden...

Die obigen Portosätze und sonstigen Versendungsbedingungen gelten auch im Verkehr mit den Besatzungstruppen im Schutzgebiet Kiautschou und mit den Truppen des Ostasiatischen Detachements, doch ist in der Aufschrift der Briefsendungen an diese Truppen ausser dem Namen, Dienstgrad und Truppenteil auch der Garnisonort anzugeben. Ferner sind im Verkehr mit diesen Truppen auch Warenproben und eingeschriebene Briefsendungen gegen die internen deutschen Portosätze zugelassen.

Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren u. Warenproben ist zulässig: a. im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Luxemburg bis 1 kg, Taxe wie für Geschäftspapiere; b. im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marokko bis 2 kg, Taxe wie für Geschäftspapiere; c. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (nur Drucksachen und Warenproben) bis 850 g, Taxe wie für Warenproben; d. im Verkehr mit den übrigen Ländern bis 2 kg, Taxe 3 Pf. für je 50 g, jedoch mindestens 10 Pf., wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben, mindestens 20 Pf., wenn sie Geschäftspapiere enthält.

Unfrankierte Briefe des Orts- und Nachbarortverkehrs kosten 10 Pf. Porto; für unfrankierte Briefe des übrigen inneren deutschen Verkehrs, des Verkehrs mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marokko, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn einsch. Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein wird ein Portozuschlag von 10 Pf. oder der entsprechende Betrag in der Landeswährung ohne Unterschied des Gewichts des Briefes erhoben. Im sonstigen Verkehr unterliegen unfrankierte Briefe dem doppelten Betrage des Portos. Für unfrankierte Postkarten wird stets der doppelte Betrag des Portos erhoben. Unfrankierte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben werden nicht abgesandt.

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., Rückscheingebühr allgemein 20 Pf. (Rückscheine n. d. Vereinsausland, ausgen. China und Brit. Besitzungen, nicht zulässig). Eilbestellung zugelassen:

- 1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts bei gewöhnl. Briefsendungen (Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.); 2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen (Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorauszahlung 60 Pf.); 3) nach Luxemburg u. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein allgemein (Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen), nach Bosnien-Herzegowina nur n. Postort. (Gebühr 25 Pf. stets vorauszahlen).

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

4) nach: Belgien, Dänemark mit Grönland, Faröer, Island (nur nach Postorten), Frankreich mit Algerien, Monaco, Grossbritannien, Italien, Montenegro, den Niederlanden, Norwegen, (nur nach Bergen, Drammen, Drontheim, Frederikstad, Kristiania, Skien, Stavanger), Portugal, Schweden, nach allen Postorten mit Briefdienst, Schweiz, Serbien (nach Postorten) und einer Anzahl aussereuropäischer Länder. (Gebühr 25 Pf. stets vorauszahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezählten 25 Pf., vom Empfänger erhoben.)

Antwortscheine. Im Verkehr mit einer Anzahl von Vereinständern kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort im Voraus bezahlen. Zu diesem Zwecke werden internationale Antwortscheine zum Preise von 25 Pf. für das Stück bei bestimmten Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten. Dem Absender des Briefes liegt es ob, den Antwortschein an denjenigen, dem er die Zahlung des Portos ersparen will, zu übersenden. In den fremden Ländern werden gegen Abgabe des Scheines Landeswertzeichen im Nennwerte von 25 c. verabfolgt.

Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.
Die Tarife sind fortdauernd Veränderungen unterworfen; Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten.

Gegenstand.	Inland.		Deutsche Schutzgebiete **) u. deutsche Postanst. in China u. Marocco		Luxemburg, österreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina u. Liechtenstein		Ausland. †) einschl. d. deutschen Postanst. in der Türkei	
	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.	Gewichtsstufe.	Porto Pf.
Briefe	bis 20 g über 20-250 g im Orts- u. Nachbarorts- verkehr *) bis 250 g	10 20 5	bis 20 g über 20-250 g	10 20	bis 20 g über 20-250 g	10 20	bis 20 g für jede weiteren 20 g (ohne Meistgewicht)	20 10
Postkarten	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	10 20
Drucksachen.	bis 50 g über 50-100 g " 100-250 g " 250-500 g über 500 g bis 1 kg	3 5 10 20 30	bis 50 g über 50-100 g " 100-250 g " 250-500 g über 500 g bis 1 kg über 1-2 kg	3 5 10 20 30 60	bis 50 g über 50-100 g " 100-250 g " 250-500 g über 500 g bis 1 kg über 1-2 kg	3 5 10 20 30 60	für je 50 g (Meistgewicht 2 kg)	5 mindest. 20
Geschäftspapiere	bis 250 g über 250-500 g über 500 g bis 1 kg	10 20 30	bis 250 g über 250-500 g über 500 g bis 1 kg über 1-2 kg	10 20 30 60	nach Luxemburg bis 250 g über 250-500 g über 500 g bis 1 kg n. Oest.-Ung. nicht zulässig	10 20 30 60	für je 50 g (Meistgewicht 2 kg)	5 mindest. 20
Warenproben	bis 250 g über 250-350 g	10 20	bis 250 g über 250-350 g	10 20	bis 250 g über 250-350 g	10 20	für je 50 g (Meistgewicht 350 g)	5 mindest. 10

*) Die ermässigten Taxen erstrecken sich nur auf Briefe. Als Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, gelten für Hamburg; Alsterdorf, Billbrook, Fuhlsbüttel, Gr.-Borsfel, Kl.-Borsfel, Langenhorn, Ohlsdorf, Altona (Elbe) (mit Einschluss von Bahrenfeld, Othmarschen, Ottensen und Ovegelünne), Bramfeld (Kr. Stormarn), Lokstedt, Lurup, Moorfeld, Schiffbek, Stellingen (Bez. Hamburg), Wandsbek u. Wilhelmsburg (Elbe).
**) Dtsch.-Neuguinea, Dtsch.-Ostafrika, Dtsch.-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen, Palau-Inseln, Kiautschou, Marshall-Inseln, Samoa, Togo.
†) Gegenüber Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Grenzbezirk (30 km) ermässigte Taxe für Briefe, 10 Pf. für je 20 g, mit Dänemark ferner Mindesttaxe für Geschäftspapiere 10 Pf.
Im Verkehr mit den Vereinständen von Amerika unterliegen Briefe, die auf direktem Wege, d. h. unmittelbar von einem deutschen nach einem amerikanischen Hafen befördert werden, einem ermässigten Porto von 10 Pf. für je 20 g. Briefe für diesen billigeren Weg sind möglichst mit einem deutlichen Leitvermerk, z. B. „direkter Weg“, „über Bremen oder Hamburg“, zu versehen.

Tarif für eingeschriebene Briefsendungen mit Nachnahme.

(Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben.)

Allgemeines. Der Betrag der Nachnahme ist auf der Aufschriftseite der Sendung in der Regel in der Währung des Bestimmungslandes in Buchstaben (lateinische Schrift) und Zahlen anzugeben. Ferner müssen Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift auf der Vorder- oder Rückseite deutlich niedergeschrieben sein. Im Vereinsverkehr wird der eingezogene Betrag nach Abzug der tarifmässigen Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr von 10 Pf. dem Absender durch Postanweisung übermittelt.

Bestimmungsland	Meistbetrag einer Nachnahme	Tarif		Bemerkungen	Bestimmungsland	Meistbetrag einer Nachnahme	Tarif		Bemerkungen		
		Porto	Ein-schreib-gebühr				Porto	Ein-schreib-gebühr			
Deutschland (Reichs-Postgebiet, Bayern u. Württemberg)	800 M.	Das gewöhnliche Porto für die betreffenden Sendungen. 20 Pfennig.	20 Pf. (Wien und belagerte Städte ausserhalb des Reichsgebietes nach Anm. 200.)	Zu Deutschland: Briefe u. Postkarten mit Nachnahme auch unfrankiert zulässig. Zugleich mit dem Porto wird 10 Pf. Vorzugsgebühr erhoben. Übermittlung des eingezogenen Betrages erfolgt gegen die gewöhnliche Postanweisungsgebühr.	Kreta (österreich. Postanst. in Candia, Canoa, Rethyma)	1000 Fr.	Das gewöhnliche Porto für die betreffenden Sendungen. 30 Pfennig.	Zu Kreta: In der Aufschrift ist hinter dem Bestimmungsort anzugeben: „Oesterr. Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“. Zu Marokko: Alkassao, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Meknes, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger, Tetuan. Zu Tripolis (Afr.): Nur nach Bengasi u. Tripolis. Zu Türkei e.: Verz. d. Postanst. s. unter C. Postanweisungen, Bem. zu Nr. 57 c. Dem Bestimmungs-ort ist der Vermerk „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“ hinzuzufügen.			
Deutsche Schutzgebiete: Dtsch.-Neu-Guinea, Dtsch.-Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Samoa, Togo, Deutsch-Ostafrika	800 M.					Luxemburg			800 M.		
Belgien	1000 Fr.				Zu deutschen Schutzgebieten: Nur nach bestimmten Orten.	Marokko (deutsche Pa.)			800 M.		
Chile (nur best. Orte)	530 Pesos				Zu China: a. Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Nanking, Peking, Shanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsainanfu, Weihsien. b. Nur bestimmte Orte.	Niederlande			480 Guld.		
China: a. deutsche Pa.	800 M.				Zu Italien: Wenn die Einziehung in Metallgeld verlangt wird, so ist in der Aufschrift ein entspr. Zusatz zu machen.	Niederländisch Guyana			480 Guld.		
b. japan. Pa.	400 Yen					Niederländisch Indien (nur best. Orte)			480 Guld.		
Dänemark mit Faröer und Island (nicht auch Grönland)	720 Kr.					Norwegen			720 Kr.		
Dänische Antillen	1000 Fr.					Oesterreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein			1000 Kr.		
Frankreich mit Algerien und Monaco	1000 Fr.					Portugal mit Madeira und Azoren (nur best. Orte)			800 M.		
Italien mit S. Marino und Kerythra	1000 Fr.					Rumänien (nur best. Orte)			1000 Lei		
Japan mit Taiwan (Formosa), Karafuto (Japan. Sachalin) und Korea	400 Yen					Schweden			720 Kr.		
						Schweiz			1000 Fr. od. Rappen		
						Serbien			1000 Fr.		
						Tripolis (Afrika) (ital. Pa.)			1000 Fr.		
						Tunis (nur best. Orte)			1000 Fr.		
					Türkei: a) Constantinopel, Smyrna (dtsch. Pa.)	800 M.					
					b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (dtsch. Pa.)	1000 Fr.					
					c) österreichische Postanstalten	1000 Fr.					
					d) türkische Postanstalten (nur best. Orte)	2195 Pias (Gold)					

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

B. Briefe und Kästchen mit Wertangabe.

Die Tarife sind fortdauernd Veränderungen unterworfen, Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten.

Vorbemerkungen. Die Wertbriefe dürfen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehre mit Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Kamerun, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Togo, sowie auf bestimmten Leitwegen auch mit Kreta und der Türkei (durch Vermittelung von österreichischen Postanstalten) nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinsscheine u. s. w.) enthalten. Wertkästchen dürfen Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten; dagegen dürfen Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere und Gegenstände, deren Einführung oder Umlauf in Bestimmungslande verboten ist, nicht aufgenommen werden.

Wertangabe ist in der Aufschrift in Buchstaben und Zahlen in der Markwährung auszufrücken. Anschaltungen oder Aenderungen, selbst wenn anerkannt, sind nicht gestattet. Verlangt Absender Bescheinigung über Zustellung der Wertsendung an den Empfänger, so hat er auf die Sendung (ausg. Griechenland, Kreta über Triest, Türkei (durch Oesterr. Postanstalten)) „Segen Kuckucksein“ (avis de réception) zu schreiben. Gebühr dafür 20 Pf.

Bei Wertbriefen muss zwischen den einzelnen, zur Frankierung verwendeten Freimarken ein Zwischenraum gelassen werden, auch dürfen die Freimarken die Kanten des Umschlages nicht bedecken.

Wertsendungen, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Briefe mit Wertangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Wertpapieren usw.) müssen mit haltbarem, aus einem stark gefertigten Umschlage, der keine farbigen Ränder hat, versehen und mit mehreren durch dasselbe Patsch in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, dass eine Verletzung des Inhalts ohne äusserlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Die Siegelabdrücke müssen sämtliche Klappen des Umschlages fassen.

Wertbriefe unterliegen (ausgenommen in Deutschland und im Verkehre mit Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo, Kiantsehon (Schutzgebiet), Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Kreta über Triest (Nichtvereinsverkehr), Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Türkei (durch Oesterr. Postanstalten)) keiner Gewichts-Beschränkung, für Wertkästchen ist das Meistgewicht auf 1 kg festgesetzt. Begleitadresse bei Wertkästchen nicht erforderlich. Über die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit, der Versiegelung etc. der Wertkästchen und der Zahl der betreuenden Zölle Inhaltserklärungen erteilen die Postämter Auskunft.

Im Verkehre mit einer Anzahl von Ländern ist bei Wertkästchen die Zahlung der Zölbeträge durch den Absender gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten Auskunft.

Benennung der Länder	Meistbetrag der Wertangabe Mk.	Porto für		Vertr. u. Wertkästchen Versicherungsgeld für je 240 Mk. Pf.	Benennung der Länder	Meistbetrag der Wertangabe Mk.	Porto für		Vertr. u. Wertkästchen Versicherungsgeld für je 240 Mk. Pf.
		Wertbriefe Pf.	Wertkästchen Mk. / Pf.				Wertbriefe Pf.	Wertkästchen Mk. / Pf.	
1. Deutschland (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg)	unbeschränkt	b. 10 geogr. Meil. 30 Pf. über 10 Meilen 40 Pf. ohne Gew. - Untersch.	nur als Pakete zulässig	5 Pf. für je 300 Mk., mindest. 10 Pf.	13. Dänische Antillen	8000	1	60	16
2. Deutsche Schutzgebiete:					14. Erythrae, Italien, Kol.	8000	2	40	24
a) Deutsch-Ostafrika	8000				15. Frankreich mit Algerien u. Monaco	8000	—	80	8
b) Deutsch-Südwestafrika					16. Französische Kolonien	8000	2	—	20
c) Kamerun, Togo					17. Grossbritannien und Irland	8000	1	40	12
d) Kiantsehon					17a. Griechen and	unbeschr.	1	20	s. Bem. 17a
e) Karo Inen, Marianen, Marshall- und Palau-Inseln, Dt.-Neuguinea	2400				18. Italien m. S. Marino	8000	1	20	12
3. Aegypten (ohne Sudan)	unbeschr. für Briefe: 8000 f. Kästchen	wie für Einschreibbriefe gleichen Gewichts			19. Japan mit Taiwan (Formosa) u. Karafuto (jap. Sachalin) u. Korea	8000	2	40	24 (Korea 16)
4. Argent. Republik	8000				20. Luxemburg	8000	—	60	8
5. Belgien	8000				21. Marokko a) deutsche Postanstalten b) franz. Postanstalten	8000 8000	1 2	60 40	16 24 20
6. Bosnien-Herzegowina und Sandtschak-Nowibazar	unbeschränkt	65 Pf. ohne Untersch. des Gewichts	nur als Pakete zulässig	deutsch-österr. 5 Pf. für je 300 Mk., mindest. 10 Pf.; Bosn.: 4 Pf. für je 250 Mk.	22. Montenegro	unbeschr.	2	—	20
7. Britisch-Indien mit Aden, Birma u. den Andamanen-Inseln	2400				23. Niederlande	20000	—	80	8
8. Britische Kolonien	1000-8000				23a. Niederländ.-Guyana	8000	2	40	20
9. Bulgarien	8000				24. Niederländ.-Indien	8000	2	40	20-24
10. Chile	8000				25. Norwegen	unbeschr.	1	50	12 f. Briefe 16 f. Kästch.
11. China:					26. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein		wie Deutschland		
a) Hankau, Nanking, Peking, Shanghai, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinifu, Weihien (Deutsche Postanstalten)	8000				27. Portugal mit Azoren, Madeira	8000	2	—	15 f. Briefe 20 f. Kästch
b) Liu-Kung-Tau, (Wei-hai-wei), Ningpo, (britische Postanstalten)	2400				28. Portugiesische Kolonien	8000	2	40	24-48
c) Kalgan, Peking, Tientsin, Tschengtschak, Urga (russische Postanstalten)	8000				29. Rumänien	unbeschr.	1	20	12
d) Amoy, Canton, Changsha, Foochow, Hangchow, Kiu-kiang, Newchwang, Shan-kaikwon, Shasi, Soochow, Swatow, Tongku, Wuhu und in der Mandschurei (Japan, P.-A.)	8000				30. Russland mit Finnland	96000	—	—	8
12. Dänemark mit Faeroer, Grönland, Island	unbeschr.				31. Schweden	unbeschr.	—	—	13 ff. Sessnitz 12 u. Lübeck
					32. Schweiz	unbeschr.	—	80	8
					33. Serbien	unbeschr. f. Br., 8000 Mk. f. Kästchen	1	20	12
					34. Spanien mit Balearen und Canarischen Inseln	8000	—	—	12
					35. Tripolis (italienische Postanstalten)	8000	2	—	20
					36. Türkei a. Constantinopel (dt. Pa.) b. Smyrna (dt. Pa.) c. Beirut, Jaffa, Jerusalem, (mit Bel-Bechala, Beleb-ber, H. bron, Ramallah) (dt. Pa.) d. österreichische Postanstalten e. Jannina, Soudari (Albanien) ital. Pa.) f. türkische Postanstalten	8000 8000 8000 8000 8000 8000	2 3 2 2 2 2	40 20 20 20 40 40	24 22 20 20-82 20 24
					37. Tunis	8000	2	40	20-24

* Wertkästchen nach Grönland und Island nicht zugelassen.

Bemerkungen.

E = Eilbestellung zulässig N = Nachnahme zulässig L = Einführung ausländischer Lotterielose.

1. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. Unfrankierte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Für Briefe gegen Rückschein Frankierungszwang. Eilbestellungsgebühr im Falle der Vorausbestellung bei Überbringung eines Briefes

mit Wertangabe bis 800 Mk. einschliesslich oder von Ablieferungsscheinen über Wertbriefe nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalt 60 Pf. A bis 800 Mk. (Vorz.-Geb. 10 Pf. wird zugl. m. d. Porto erhoben.)

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Plastic Covered Document Repaired Document

2. Meistgew. d. Werth: 250 g. Nur n. best. Ort. N bis 800 Mk. n. Dt.-Ostair. 600 Rup.
3. N bis 1000 Fr.; L verboten.
4. Nur nach bestimmten Orten.
5. F; N bis 1000 Fr.
6. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. Unfrankierte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Für Briefe gegen Rücksichta Frankierungszwang. L verboten. E nach Postorten.
7. Nur nach best. Kolonien. Nach Guyana E, jedoch nur Georgetown und New Amsterd.; feiner L verboten.
8. L verboten.
9. E nach bestimmten Orten; N bis 570 Pesos Gold.
- 11a. N bis 800 Mk., e. E ausser der Maudschurei. N bis 400 Yen.
12. F nur nach Postorten, jedoch mit Anschluss von Faoer, Grönländ, Island (ausgenommen nach Grönland) bis 720 Kr. Weissstücken nach Grönländ, Island nicht zulässig. L verboten.
13. E, N bis 100 Fr.
14. Nur nach bestimmten Orten. E; N bis 1000 Fr.
15. E; N bis 1000 Fr. L verboten.
16. Afrika: Dahomey, Elfenbeinküste, Frz. Äquatorial-Afrika, Frz. Guinea, Frz. Somaliländer, Gabun, Madagaskar mit Comoren und Nossebe, Réunion, Mauritank, Senegal; Asien: Frz. Indochina, Frz. Indien; Amerika: Guadeloupe, Frz. Guyana, Martinique; Australien: Neu-Caledonien.
17. F.
- 17a. Deutsch österr. Versch.-Gebühren 5 Pf. für 300 Mk., mindestens 10 Pf.; ferner für Senesfeld, 8 Pf. für je 240 Mk.
18. E; N bis 1000 Fr.
19. E ausser n. Karafuto; N bis 400 Yen.
20. Meistgew. 250 g. F; N bis 800 Mk.; L verboten.
- 21a. Casablanca, Masagan, Mogador, Safti, Tanger, N bis 800 Mk. b. Ondjia, Rabat.
22. E; N bis 1000 Fr.
23. E; N bis 480 Gld.
24. N bis 480 Gulden.
25. N bis 720 Kr. nach Bergen, Trondhjem, Frederikstadt, Christiania, Skien und Stavanger.
26. Meistgewicht der Wertbriefe 250 g. Unfrankierte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Für Briefe gegen Rücksichta, Nachnahmefriefe und Kilbriefe Frankierungszwang. E, N nach Oesterreich bis 1000 Kr. L verboten.
27. E; N bis 400 Mk.
28. Nur nach bestimmten Orten. E.
29. N bis 1000 Lei. L verboten.
30. L verboten.
31. E nur nach Gothenburg, Malmö, Stockholm. N bis 720 Kr.
32. E; N bis 1000 Fr.
33. E nach Postorten. N bis 1000 Fr. L verboten.
35. Nur nach Bengasi u. Tripolis. N bis 1000 Fr.
- 36a. b. N bis 800 Mk., e. N bis 1000 Fr.
- d. Nur nach bestimmten Orten. N bis 1000 Fr.
- e. N bis 1000 Frs. In der Aufschrift muss „Bureau d'Poste Italien“ hinzugefügt sein.
- f. Nur n. best. Ort. Bez. and. Leitwege etc. ert. die Pa. Ausk.
37. N bis 1000 Fr.

C. Postanweisungen.

Allgemeines. Die Tarife sind fortwährend Veränderungen unterworfen; Auskünfte erteilen die Postanstalten. Zu Postanweisungen nach den Deutschen Schutzgebieten und dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) in Anwendung. Auszufüllen ist dasselbe mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne Parenthesen und ohne Anführungszeichen. Für telegraphische Postanweisungen ist zu entrichten: a) die gewöhnliche Postanweisungsgebühr und erforderlichenfalls die Gebühr für

den Auszahlungsschein, b) die Gebühr für das Telegramm. Wegen der Voranzahlung von Einheitsgeld für telegraphische Postanweisungen nach Orten ohne Postanstalten erteilen die Postanstalten Auskunft. Bei in fremder Währung anzustellenden Postanweisungen werden die Hauptbeträge (Franken, Dollars etc.) und der Teilbetrag (Centimen, Cents etc.) jeder für sich umgerechnet und sich ergebende Bruchteile jedesmal auf volle Pfennig aufwärts abgerundet.

Benennung der Länder	Meistbetrag einer Postanweisung	Gebühr (vom Absender zu entrichten)	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:
1. Deutschland (Reichspostgebiet, Bayern, Württemberg)	800 Mk.	bis 5 Mk.: 10 Pf.; über 5—100 Mk.: 20 Pf.; über 100—200 Mk.: 30 Pf.; über 200—400 Mk.: 40 Pf.; über 400—600 Mk.: 50 Pf.; über 600 Mk.: 60 Pf.	1. Mark u. Pfennig.	1. Schriftl. Mitteil. jed. r. Art.
2. Deutsche Schutzgebiete: a. Deutsch-Neu-Guinea, b. Deutsch-Südwestafrika, c. Kamerun, d. Karolinen- u. Palau-Ins., e. Kiautschou*, f. Marianen, g. Marsh-Ins., h. Samoa, i. Togo. k. Deutsch-Ostafrika	800 Mk. 600 Rup.		2. a.—l. Mark u. Pf. k. Rupien u. Heller (1 Kup. = 1/4 Mk.)	2. Wie No. 1.
3. Ägypten	1000 Franken	20 Pf. f. je 40 Mk.	3. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	3. Wie No. 1.
4. Argentinische Republik	200 Pesos		4. Pesos u. Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 4 Mk. 7 Pf.) 5. Wie No. 10.	4. Wie No. 1.
5. Australien: a. Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien, Victoria, West-Australien, Neu-Seeland b. Brit. Neuguinea (Papua)	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 Mk.	6. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.) 7. Mark u. Pf.	6. Wie No. 1. 7. Wie No. 1.
6. Belgien	20 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 Mk. bis Brisbane 3 d für je 5 £ ab Brisbane	9. Mark u. Pf. 10. Pf. Sterl. (£)	9. Wie No. 1. 10. Name u. mindest. Anfangsbuchst. eines Vornamen des Abs. (bz. Bezeichnung der Firma des Abs.) und seine Wohnung muss angegeben sein, sonst. Mitteil. nicht zulässig.
7. Bonadr.	1000 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.	11. Wie No. 10.	11. Wie No. 10.
8. Bolivien	400 Mk. 800 Mk.		12. Fr. u. Ct (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.) 13. Dollar u. Cts. (100 Doll. = 423 Mk. 50 Pf.) 14. Wie No. 10.	12. Wie No. 1. 13. Wie No. 10. 14. Wie No. 10.
9. Brasilien			15. Pesos u. Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 1 Mk. 54 Pf.)	15. Wie No. 1.
10. Britische Kolonien und britische Postanstalten in fremden Ländern: I. im Mittelmeer Gibraltar, Cypern II. in Afrika Britisch-Ostafrika und Uganda Britisch-Somaliland (Schutzgebiet) Britisch-Nyasaland (Schutzgebiet) Gambia, Gorküste, Mauritius Nord- u. Süd-Nigeria, Rodriguez, St. Helena, Seychellen, Sierra Leone, Zanzibar III. in Amerika Bermuda-Inseln, Britisch-Guyana, Britisch-Honduras, Britisch-Westindien, Falkland-Ineln, Neu-Fundland, Panama (britische Postanstalt) IV. in Asien Britisch-Nord-Borneo, Ceylon, Sarawak, Straits Settlements (mit Labuan), Verbündete Malaisische Staaten, Sultanat Jahor Malaisische Staaten (Brit. Schutzgeb.) V. in Australien Fidji-Inseln	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 Mk. bis London; ab London siehe spalte 6		
11. Britisch-Indien mit Aden, Beltschistan, Birma u. den Andamanen-Inseln, ferner Postanstalt in Bahrein, Bagdad, Basra, Bender-Abbas, Bushir, Gaudur, Ischack Lings, Mahometh, Maseat, sowie in Franz. Indien	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 Mk.		
12. Bulgarien	500 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.		
13. Canada (einschl. Brit. Columb., Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Edward-Inseln)	100 Dollars	20 Pf. für je 20 Mk.		
14. Cap-Kolonie mit brit. Betschuanaland (Schutzgebiet) Natal, Rhodesia, Zululand	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 40 Mk.		
15. Chile	500 Pesos			
16. China: Amoy, Canton, Futschau, Hankan, Nanking, Peking, Shanghai, Swatow, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinanfu, Weihai, (d. Pa.) a. n. No. 27, 28, 29	800 Mk.	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.		

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Plastic Covered Document Repaired Document

Benennung der Länder	Wahrbetrag einer Postanweisung	Gebühr (vom Absender zu entrichten)	Die Anweisung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:
17. Costa Rica (nur San José)	800 Mk.	bis 80 Mk.: 20 Pf. f. je 20 Mk.; f. jede weiteren 40 Mk.: 20 Pf.	17. Mark u. Pfennig	17. Wie No. 1.
18. Cuba (wie Philippinen)	720 Kronen	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	19. Kronen u. Oere (100 Kronen = 112 Mk. 75 Pf.)	19. Wie No. 1.
19. Dänemark mit Island und Färöer	1000 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.	20. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	20. Wie No. 1.
20. Dänische Antillen	360 Kronen	20 Pf. für je 40 Mk.	21. Wie No. 19.	21. Wie No. 1.
21. Finnland	1600 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.;	22. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	22. Wie No. 1.
22. Frankreich mit Monaco, Algerien sow. frz. Postanstalten in China und Marokko	500 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.;	23. Wie No. 19.	23. Schriftl. Mittelteil nicht zul.
23. Französische Kolonien (Franz. Indien s. Nr. 11)	1000 Franken	20 Pf. f. je 20 Mk.;	24. Wie No. 19.	24. Wie No. 1.
24. Griechenland	40 Pfd. Sterling	20 Pf. f. je 20 Mk.;	25. Wie No. 19.	25. Wie No. 10. Bef. telegr. Postanw. schriftliche Mittelteil zulässig
25. Großbritannien u. Irland	800 Mk.	20 Pf. f. je 40 Mk.;	26. Mark u. Pf.	26. Wie No. 1.
26. Honduras, Republik	800 Mk.	20 Pf. f. je 20 Mk.;	27. Mark u. Pf.	27. Wie No. 10.
27. Hongkong u. brit. Pa. in China	400 Mk.	20 Pf. f. je 20 Mk.;	28. Yen u. Sen (1 Yen = 100 Sen = 2,11 Mk.)	28. Wie No. 1.
28. Japan u. Taiwan (Formosa) u. Karafuto (Japan. Sachalin) jap. Pa. in China u. in der Mandschurei	400 Yen	20 Pf. f. je 20 Mk.;	29. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	29. Wie No. 1.
29. Italien mit San Marino, italienische Postanstalten in Tripolis (Afrika) u. Kolonie Erythra u. Benadir	1000 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.	30. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	30. Schriftliche Mitteilungen nicht zulässig
29a. Kanalzone von Panama (wie Philippinen)	1000 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.	31. Yen u. Sen, 1 Yen = 100 Sen = 2,11 Mk.	31. Wie No. 1.
30. Kongostaat	400 Yen	20 Pf. für je 40 Mk.	32. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	32. Wie No. 1.
31. Korea	1000 Franken	bis 100 Mk.: 20 Pf.;	33. Mark u. Pfennig	33. Wie No. 1.
32. Kreta	800 Mk.	über 100-200 Mk.: 30 Pf.;	34. Mark u. Pfennig	34. Wie No. 1.
33. Liberia	800 Mk.	über 200-400 Mk.: 40 Pf.;		
34. Luxemburg	800 Mk.	über 400-600 Mk.: 60 Pf.;		
		über 600 Mk.: 80 Pf.		
35. Malta (über Italien)	1000 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.	35. Franken u. Centimen (100 Fr. = 81,40 Mk.)	35. Wie No. 10.
36. Marokko (deutsche Postanstalten)	800 Mk.	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	36. Mark u. Pfennig.	36. Schriftl. Mittelteil jed. Art
37. Mexiko	400 Mk.	20 Pf. f. je 40 Mk.	37. Mark u. Pfennig.	37. Wie No. 10
38. Montenegro	1000 Franken	20 Pf. für je 40 Mk.	38. Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	38. Schriftliche Mitteilungen jeder Art.
39. Niederlande	480 Gulden	20 Pf. für je 40 Mk.	39. Gulden u. Cents (100 Fl. = 169 Mk.)	39. Schriftliche Mitteilungen jeder Art.
40. Niederländ. Kolonien (Indien, Antillen, Guyana)	480 Gulden	20 Pf. für je 40 Mk.	40. 150 Pf.	40. Schriftliche Mitteilungen jeder Art.
41. Norwegen	720 Kronen	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	41. Kr. u. Oere (100 Kr. = 112 Mk. 75 Pf.)	41. Schriftl. Mittelteil, jeder Art.
42. Oesterreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein	1000 Kronen	10 Pf. f. je 20 Mk.;	42. Kronen u. Heller (100 Kr. = 85 Mk. 07 Pf.)	42. Wie No. 10.
43. Orange-Fluss-Kolonie	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 Mk.	43. Wie No. 10.	43. Wie No. 10.
44. Peru	390 Sol de Plata	20 Pf. für je 40 Mk.	44. Sol de Plata und Centavos (1 Sol de Plata = 2 Mk. 5 Pf.)	44. Schriftl. Mittelteil, jeder Art.
45. Philippinen	100 Dollars	20 Pf. f. je 40 Mk. bis New-York, ab New York s. Sp. 6	45. Dollars und Cents (100 Doll. = 422 M 50 Pf.)	45. Wie Vereinigte Staaten von Amerika.
46. Portugal mit Azoren, Madeira	800 Mk.	20 Pf. für je 40 Mk.	46. Mark u. Pfennig.	46. Schriftl. Mittelteil, jeder Art.
47. Portugiesische Kolonien a. in Afrika	400 Mk.	bis Lissabon wie nach Portugal ab Lissabon s. Sp. 6	47. a. Mark u. Pfennig.	47a. Schriftl. Mittelteil n. zulässig.
b. in Asien 1) Indien	10 Pfd. Sterl.	20 Pf. f. je 20 Mk. bis Bombay, ab Bombay s. Sp. 6	47b. 1) Wie No. 10	47b. 1) Wie No. 10.
2) Macao	800 Mk.	30 Pf. für je 20 Mk.	47b. 2) Mark u. Pfennig	47b. 2) Mark u. Pfennig
48. Rumänien	1000 Lei.	20 Pf. für je 40 Mk.	48. Lei und Bani (100 Lei = 81,40 Mk.)	48. Wie No. 1.
49. Rußland anschl. Finnland, (wegen Finnland siehe Nr. 21)	200 Rubel	20 Pf. für je 20 Mk.	49. Rubel u. Kopek (100 Rubel = 216 Mk.)	49. Wie No. 10.
50. Salvador	800 Mk.	20 Pf. für je 20 Mk.	50. Mark u. Pfennig.	50. Wie No. 1.
51. Schweden	720 Kronen	20 Pf. für je 20 Mk.	51. Kr. u. Oere (100 Kr. = 112 Mk. 75 Pf.)	51. Wie No. 1.
52. Schweiz	1000 Fr. od. Rapp.	20 Pf. für je 40 Mk.	52. 1) Fr. u. Ct. (100 Fr. = 81 Mk. 40 Pf.)	52. Wie No. 1.
53. Serbien	1000 Franken	20 Pf. für je 20 Mk.	53. 1 = 81 Mk. 40 Pf.	53. Wie No. 1.
54. Siam	800 Mk.	20 Pf. für je 20 Mk.	54. Mark u. Pfennig.	54. Wie No. 1.
55. Transvaal	40 Pfd. Sterl.	20 Pf. für je 20 Mk.	55. Wie No. 10.	55. Wie No. 10.
56. Tripolis (Afrika) ital. Pa. in Bengasi u. Tripolis n. 29.	1000 Franken	10 Pf. f. je 20 Mk.; mindestens 20 Pf.	57a. u. d. t. Goldw. (1 Pfd. t. = 18 Mk. 65 Pf.)	57. Wie No. 1.
57. Türkei: a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postanst.)	800 Mk.	10 Pf. f. je 20 Mk.;	57. b, c. Wie No. 52	57. Wie No. 1.
b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (dtsch. Pa.)	1000 Franken	10 Pf. f. je 20 Mk.;		
c) Oesterreich. Postanstalten	1000 Franken	10 Pf. f. je 20 Mk.;		
d) Türk. Postanstalten (Gold)	2200 Piaster	10 Pf. f. je 20 Mk.;		
58. Tunis	1000 Franken	20 Pf. f. je 40 Mk.	58. Wie No. 32	58. Wie No. 1.
59. Uruguay	200 Pesos	20 Pf. f. je 40 Mk.	59. Pesos u. Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 4 Mk. 40 Pf.)	59. Wie No. 1.
60. Vereinigte Staaten von Amerika mit Guam, 1) Hawaii, Porto Rico, 2) Tutuila	100 Dollars	20 Pf. f. je 40 Mk.	60. Doll. und Cts. (100 Doll. = 422 Mk. 50 Pf.)	60. Name und Adresse des Abs. müssen, Betrag und Einzahlungstag können angegeben sein. Sonstiges nicht zulässig.

Bemerkungen. — E = Eilbestellung zulässig. — T = Telegr. Postanweisung zulässig.

- E (Tarif s. unt. A.) — T auch nach dem Orts- u. Landbestellbez. d. Aufgabepostorts.
- a, b, c. Nur n. best. Orten. d. Nur nach Angaur, Jap., Ponape, Palau, Truk, e. Nur n. Litsun, Syfang, Tsingtau, Umwandl. in Landeswähr. (max. Doll. u. Cts.) u. Tageskurs. *) Postanw. an Mannsch. d. Besatz. Trupp. bis 15 Mk.: 10 Pf. f. Nur n. Saipan, g. Nur n. Jaluit, Nauru. k. Nur nach bestimmten Orten.
- Zul. nach allen Orten Unter-, Mittel- u. Oberägyptens bis Wadi-Halfa einschl. u. nach best. Orten im Sudan. E im Ortsbestellbez. T n. best. Orten. Auszahl. i. d. Landeswähr. u. d. Satze 20 Fr. = 77 1/2 Millièmes.
- Nur nach bestimmten Orten. E
- Wie No. 10, Abs. 1. Gebühr für Übermittlung ab Brisbane 3 d für je 5 £.
- E; T.
- Nur n. best. Orten E. — Auszahl. in d. Landeswähr. nach dem Tageskurse.
- Nur n. best. Orten. — Auszahl. in d. Landeswähr. nach dem Tageskurse.
- Die Aufschrift muss außer d. Namen mindest. den Anfangsbuchst. eines Vornamens des Empf. (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten.
- Absender hat gleichz. mit Einlieferung der Postanw. den Empf. von erfolgter Einzahlung des Betrages durch besond. Schreiben in Kenntnis zu setzen. Gebühr für Übermittlung ab London 3 d für je 5 £.
- Wie No. 10, Abs. 1. — Auf Postanweisungen an Personen indischer Abkunft muss Name, Stamm oder Kaste des Empf. u. d. Name des Vaters desselben angegeben sein.
- T.
- Wie No. 10, Abs. 1. — Den Bestimmungsort ist Name der Provinz u. des Kreises (county) hinzuzufügen.
- Wie No. 10, Abs. 1.
- Nur nach bestimmten Orten. E.
- Umwandlung in die Landeswährung (mexikanische Dollars u. Cents) bei den Bestimmungspostanstalten nach Tageskurs.
- Auszahlung erfolgt in der Landeswährung nach dem Tageskurs.
- E im Ortsbestellbez. jedoch nicht nach Island und Färöer nur nach bestimmten Orten.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

- 20. E; T.
- 21. Für Übermittlung ab Mahmö wird seitens der schwed. Postverwaltung, welche Überweisung der Postanweisungsbeträge besorgt, eine Gebühr von 1/2 Pfg. vom dem Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.
- 22. T nach Frankreich, Monaco, Algerien.
- 23. Nur n. best. Ort. in Dahomey, Elfenbeinküste, Frz. Guinea, Frz. Congogebiet u. Gabun, Ober-Senegal u. Niger (frz. Sudan) Senegal. Für Übermittlung ab Paris wird seitens der franz. Postverw., welche die Überweis. d. Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete besorgt, eine Gebühr vom eingezahlten Betrage in Abzug gebracht.
- 24. Nur nach Athen, Korfu, Patras, Piräus, Syra, Volo; nach übrigen Orten bis 500 Franken durch Verm. des Zentralpostamts in Athen. Gebühr bis Athen 20 A für je 40 A. Über Gebühr ab Athen, die in Griechenland vom eingezahlten Betrag abgezogen wird, sowie über Umwandlung in griechische Währung ert. d. Pa. Auskunft.
- 25. Wie Nr. 10, Absatz 1. T.
- 26. Nur n. best. Orten. Auszahlung in der Landeswährung n. d. Tageskurse v. Tercoignepa mit Abzug v. 5 %.
- 27. Wie Nr. 10, Abs. 1. — In Hongkong Umrechnung nach Tageskurs.
- 28. E ausser n. Karafuto u. den Pa. in der Mandschurei; T n. bestimmten Orten.
- 29. T nach Italien u. S. Marino, nach Benadir nur Mogadiscio; E ausschl. Benadir.
- 30. Nur nach best. Orten. E. Für Übermittlung ab Brüssel wird seitens der belg. Postverw., welche die Überweisung d. Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete besorgt, 1/2 % vom Einzahlungsbetr. in Abzug gebracht.
- 31. E; T n. best. Orten.
- 32. T nach best. Orten.
- 33. Zulässig n. Monrovia; ferner n. and. Ort., wenn Aufschrift d. Zusatz, „General Postoffice in Monrovia“ trägt. Auszahl. in Landeswährung (1 A. = 23 Cts.).
- 34. E; T.
- 35. Wie Nr. 10, Absatz 1. Die Gebühr für die Übermittlung ab Syrakus (10 Centimen für je 25 Fr.) wird von der ital. Postverwaltung vom Einzahlungsbetrag in Abzug gebracht.
- 36. Alkassar, Assimur, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Saff, Tanger, Tetuan. Auszahl. in d. Landeswähr. n. d. Tageskurs.
- 37. Wie Nr. 10, erster Satz. Auszahl. in mexik. Gelde nach Tageskurs.
- 38. Nur n. best. Ort. E; T. Auszahl. in Franken oder in österr. Gelde, in letz. Falle nach dem amt. Kurs.

- 39. E; T n. best. Orten. 40. Nur n. best. Orten. T nach Niederland-Indien.
- 41. E nur nach bestimmten Orten. T. Postanweisungen nach kleineren Postorten werden auf telegraphischem Wege nur bis zum nächsten grösseren Postort und von da mit der Post nach dem Bestimmungsorte befördert.
- 42. E. Eilbestellgebühr (25 Pf.) vom Abs. im voraus zu entrichten. T.
- 43. Wie Nr. 10, Abs. 1.
- 44. Nur nach bestimmten Orten.
- 45. Wie Verein. Staaten v. Amerika, erster Satz. Wegen der Gebühr ab New York erteilen die Postanst. Auskunft.
- 46. Nur nach bestimmten Orten. E; T n. best. Orten. Umrechn. in portug. Währ. n. d. Durchschnittskurse der dem Eing. der Pa. vorangeh. Woche.
- 47. a. Nur nach best. Orten in Capverdisch. Inseln, Guinea, St. Thomas und Principe, Angola, Mosambik. Wegen der Übermittlung ab Lissabon erteilen die Postanstalten Auskunft.
- 47. b. a.) Wie No. 11. Nur nach bestimmten Orten. Wegen der Gebühr für die Übermittlung ab Bombay erteilen die Postanstalten Auskunft. b. Wie No. 10, Absatz 1.
- 48. Nur nach bestimmten Orten. T.
- 49. Wie No. 10, Satz 1.
- 50. Auszahlung in Salvador nach dem Kurs 4 A. = 1 Peso Gold. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten.
- 51. E nach allen Orten mit Bestelldienst. T nach bestimmten Orten. 52. E; T. 53. T.
- 54. Nur nach bestimmten Orten. E; T nur nach Bangkok. Auszahlung in der Landeswähr. n. d. Tageskurs, 55. Wie No. 10, Abs. 1.
- 57. c. Alexandrette, Caiffa, Cavalla, Dardanellen, Dedegatsch, Durazzo, Incobli, Janina, Kerasunde, Mersina, Metelin, Prevesa, Rhodus, Salonich, Samsun, San Giovanni di Medina, Santi Quaranta, Scio (Chios), Scutari (Alban.), Trapezunt, Tripolis (Syrien), Valona, Vathy (Samos).
- 57. d. Nur nach bestimmten Orten.
- 58. Nur nach best. Orten. Ebenso T. 59. Nur nach best. Orten. E.
- 60. Die Aufschrift muss ausser dem Namen den Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben des oder der Vornamen oder Bezeichnung der Firma des Empf. enthalten; bei Empf. weibl. Geschl. muss Vorname ausgeschreiben u. Witwe, Frau od. Fräulein hinzugef. sein. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich auch des Kreises (county) hinzuzufügen. Telegraphische Postanweisungen zulässig. 1) Nur nach Honolulu. 2) Nur nach Arecibo, Mayaguez, Ponce, San Juan, 3) Nur Pago Pago.

D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Allgemeines. Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgebandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung massgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen und im Postauftragsformulare anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte „Meistbetrag“ angegeben. Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) besteht aus zwei Teilen (Verzeichnis der Wertpapiere und Abrechnungsformular). Beide Teile sind dem Vordruck entsprechend auszufüllen und mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschiedenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzuschicken, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschl. Madeira und Azoren in Alcobaça d. Aufgabepostanstalten) an bestimmte Vermittlungspostanstalten). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersandt. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig. Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungs-

pflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indes einzuziehende Wertpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden eingebotenen Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben. Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist. Zinsscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen. Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift **Einschreiben, Postauftrag nach** ... (Name der Postanstalt, im Verkehr mit Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig bekannt ist (Belgien, Chile, Aegypten, Frankreich, Italien etc.) mit der Aufschrift **Recommandé, Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à** ... (Name der Postanstalt) zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens etc. des Absenders. Schriftliche Mitteilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Der Absender eines Postauftrages kann die ganze Sendung oder einzelne in ihr enthaltene Wertpapiere zurückziehen sowie irrtümliche Angaben auf dem Auftragsformulare berichtigen lassen, solange die Wertpapiere weder eingelöst noch zurück- oder nachgeschandt worden sind. — Postaufträge müssen frankiert werden. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags
1. Deutschland	800 Mk.	9. Kreta. (österr. Postanst.)	1000 Franken	17. Schweiz	1000 Franken oder Rappen
2. Aegypten (ohne Sudan)	1000 Franken	10. Luxemburg	(124 Fr. = 100 Mk.) 800 Mk. 480 Gulden	17a. Serbien	(124 Fr. 50 Ct. = 100 Mk.) 1000 Franken
3. Belgien	1000 Franken	11. Niederlande und Niederländisch-Indien, Guyana	(Ndl. u. Guyana 100 Fl. = 168 Mk.) Ndl.-Ind. (100 Fl. = 167 Mk.)	18. Tripolis (Afrika) und Cyrenaike	(124 Fr. = 100 Mk.) 1000 Franken
4. Chile	530 Pes. (Gold)	12. Norwegen	720 Kronen	19. Türkei:	
5. Dänemark mit Färöer und Island (nicht a. Grönland)	(66 Pes. = 100 Mk.) 720 Kronen	13. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein	(90 Kr. = 100 Mk.) 1000 Kronen	a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postämter)	800 Mk.
6. Dänische Antillen	(125 Fr. = 100 Mk.) 1000 Franken	14. Portugal mit Azoren und Madeira	(117 Kr. 80 h. = 100 Mk.) 800 Mk.	b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (deutsche Postämter)	1000 Franken
7. Frankreich mit Monaco und Algerien	(124 Fr. = 100 Mk.) 1000 Franken	15. Rumänien	1000 Lei	c) österr. Postämter	(123 Fr. 50 Ct. = 100 Mk.) 1000 Franken
8. Italien n. San Marino, d. Ital. Kolon. Gumbo u. Benadir, Erythra, sow. Tripolis (Afrik.) u. Cyrenaike, u. d. Ital. Postanstalt i. Ansl.	(124 Fr. = 100 Mk.) 1000 Franken	16. Schweden	(125 Lei = 100 Mk.) 720 Kronen	20. Tunis	(124 Fr. = 100 Mk.) 1000 Franken

- Bemerkungen.**
- 1. Wechselproteste sowie Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig. Gebühr 30 Pfg. ohne Unterschied des Gewichts. Meistgewicht 250 g. Protesterhebung durch Post bis 800 Mk. zulässig. Gebühr bei Wechseln bis 500 Mk. einschl. 1 Mk., bei Wechseln über 500 Mk. 1.50 Mk., dazu für Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pfg. (im Orts- und Nachbarortsverkehr 25 Pfg.).
 - 2. Nur nach bestimmten Orten. Lose ausw. Lotterien nicht zulässig.
 - 3. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt „Protêt- oder Protêt immédiat“. Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen.
 - 4. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Zins- und Dividendenscheine zulässig.
 - 5. u. 6. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig; ausgeschlossen sind fremde Lotterielose, Prämien-Schuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen dergleichen Art mit den zugehörigen Zinsscheinen. Nach Dänemark ferner ausgeschlossen solche in- und ausländische Wechsel und sonstigen stempelpflichtigen Papiere, für welche die nach dem dänischen Stempelgesetz fällige Gebühr nicht bereits bei der Einlieferung der Postaufträge entrichtet ist.
 - 7. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „a protest“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. Nach Algerien Wechselproteste nur nach bestimmten Orten.
 - 8. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt. Vermerk „payable en monnaie métallique“ auf dem Auftrage und auf dem einzulösenden Papier erforderlich. Auf Inhaber laufende Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien etc. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „Protêt- oder Protêt immédiat“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
 - 9. In der Aufschrift angeben: „Oesterr. Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“. Zins- u. Dividendenscheine usw. zugelassen.
 - 10. Wechselproteste werden vermittelt. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere zulässig.

Das Inhaltsverzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Plastic Covered Document Repaired Document

- 11. Nach NdL-Indien u. Guyana nur nach bestimmten Orten.
- 12. Nur nach bestimmten Orten.
- 13. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
- 14. Nur nach bestimmten Orten. Die Postaufträge sind an bestimmte Postanstalten zu adressieren. Auskunft hierüber erteilt die Postanstalt.
- 15. Nur a. bestimmten Orten Zins- u. Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere zulässig.
- 16. Lotterielose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk „Zum Protest“ oder „sofort zum Protest“ zulässig. Postaufträge mit Vermerk „Zur Schuldbeitreibung“ werden an besondere Befreiungsbüro weitergegeben. Protestvermerke u. d. Verm. „Zur Schuldbeitreibung“ sind auf die zu protest u. a. w. Anlagen zu setzen. Zins- und Dividendenscheine u. a. w. zulässig.
- 17. Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere zulässig.
- 18. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien ausgeschlossen.
- 19. a. b. c. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
- 19. e. In der Aufschrift muss „Österreichisches Postamt“ oder „Bureau de Poste autrichien“ hinzugefügt sein. Verzeichnisse der Postanstalten siehe unter C.
- 20. Nur nach bestimmten Orten.

- 17. Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere zulässig.
- 18. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Lose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien ausgeschlossen.
- 19. a. b. c. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
- 19. e. In der Aufschrift muss „Österreichisches Postamt“ oder „Bureau de Poste autrichien“ hinzugefügt sein. Verzeichnisse der Postanstalten siehe unter C.
- 20. Nur nach bestimmten Orten.

E. Postscheckordnung.

Für das Reichspostgebiet (in Kraft seit dem 1. Januar 1909). Das Postscheckamt für Hamburg befindet sich Alterwall 57, I.

Zum Postscheckamt Hamburg gehören die Oberpostdirektionsbezirke Hamburg, Bremen, Kiel und Schwerin.

I. Beitritt zum Postüberweisungs- und Scheckverkehr.

§ 1. Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und Scheckverkehr wird jede Privatperson, Hanfische Behörde, juristische oder natürliche Person, die eine Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postscheckamt oder einer Postanstalt gestellt werden. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt oder bei mehreren Postscheckämtern. Auf jedes Konto muss eine Stammeinlage von 100 M. eingezahlt werden. Jedes Postscheckamt führt eine Liste der Kontoinhaber. Die Listen werden zu einem Verzeichnis der Kontoinhaber im Reichspostgebiet zusammengefasst, das im Februar eines jeden Jahres herausgegeben wird. Zu dem Verzeichnis erscheinen im Mai und Oktober Nachträge. Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

II. Einzahlungen.

§ 2. Allgemeines. Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden: mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt (§ 3), durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind (§ 4), mittels Überweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).

§ 3. Einzahlungen mittels Zahlkarte. Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geldbeträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen Person eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte ist auf 10.000 M. festgesetzt. Zahlkarten dürfen nur Formulare benutzt werden, die von der Postverwaltung herausgegeben sind. Die Formulare werden von den Postscheckämtern zum Preise von 25 M. für je 50 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt. Einzelne Formulare werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben. Die Ausfüllung der Zahlkarte kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungschein ist vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Der Abschnitt der Zahlkarte kann zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzt werden. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungschein vollzogen. Der eingezahlte Betrag wird auf dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach der Gutschrift dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte. Kann die Gutschrift bei dem Postscheckamt nicht erfolgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtigt oder die Rücksendung des eingezahlten Betrags beantragt. Der eingezahlte Betrag ist an den Absender ohne Erlaubnis einer Unbestellbarkeitsmeldung zurückzahlen, wenn für den in der Zahlkarte bezeichneten Empfänger bei dem Postscheckamt zwar ein Konto bestanden hätte, dieses aber erloschen ist. Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu erteilenden Antwort hat der Absender 2 M. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellungen Zahlkarten über Beträge bis 800 M. zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 20. März 1903 § 29 IV ff. entsprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem Bestellung übergebene Zahlkarte ist eine Nebengebühr von 5 M. im voraus zu entrichten. Bei den Postfilialstellen können Zahlkarten über Beträge bis 800 M. unter dem im § 29, VIII der Postordnung vom 20. März 1903 für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landbriefträger mitgegeben werden. Der Absender kann eine eingeleitete Zahlkarte unter den in der Postordnung § 38 angeführten Voraussetzungen zurücknehmen, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

§ 4. Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind. Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, dass die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Ist ein solcher Antrag gestellt, so uerw. ist die Postanstalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postscheckamt zur Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen dem Kontoinhaber übersandt werden. — Die für einen Kontoinhaber einzuziehenden Postauftrags- und Nachnahmebeträge sind unmittelbar seinem Postscheckkonto zu überweisen, wenn am Fusse des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmevermerks vermerkt worden ist: „Betrag an das Postscheckamt in H. . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . den N. . . in M. . .“. Soll der durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Zahlkarte gesandt werden, so ist dies in dem Vermerk durch den Zusatz „durch Zahlkarte“ auszu drücken; auch muss in diesem Falle der Absender dem Postauftrag oder der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt. Für das Nachnahmeverfahren gibt es drei verschiedene Zahlkarten-Formulare, je nachdem es sich um offene Nachnahmekarten oder Paketadressen mit anhängender Zahlkarte oder um Zahlkarten mit Klebeleiste, die Briefen, Warenproben usw. beifügt werden, handelt. Alle drei Arten von

Zahlkarten sind nur durch die Postscheckämter (nicht Postanstalten) zu bestehen. Zahlkarten mit anhängender Zahlkarte können auch von der Privatindustrie hergestellt werden, jedoch müssen diese Formulare genau mit den amtlich gelieferten übereinstimmen.

Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrags dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte oder der Postanweisung.

§ 5. Einzahlungen durch Überweisung von einem anderen Postscheckkonto. Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern desselben oder eines anderen Postscheckamts angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

III. Rückzahlungen.

§ 6. Allgemeines. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 M. übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, und zwar: a. durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto, b. mittels Schecks. Zu Überweisungen und checks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom Postscheckamt bezogen worden sind. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Überweisungs- und Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren; er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandlung der Formulare entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Abhandlung kommen benachrichtigt hat, um die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen beim Postscheckamt vom Kontoinhaber hinterlegt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den beim Postscheckamt eingehenden Überweisungen und checks geprüft werden kann. Zum Zwecke der Hinterlegung der Unterschriften übersendet das Postscheckamt dem Kontoinhaber besondere Unterschriftstafeln. Ändern sich die Unterschriften oder treten neue hinzu, so muss der Kontoinhaber das Postscheckamt um Zusendung neuer Zettel ersuchen. Die dem Postscheckamt mitgeteilten Unterschriften haben so lange Geltung, bis der Kontoinhaber diesem Amte das Erlöschen der Vertretungsbefugnis schriftlich mitgeteilt hat. Die Ausfüllung der Formulare zu Überweisungen und checks kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§ 7. Rückzahlungen durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto. Die Formulare zu Überweisungen von Beträgen auf ein anderes Konto bei denselben oder bei einem anderen Postscheckamt werden in Blattform (zur Versendung in Briefen) oder in Kartentform (Giropostkarten, zur offenen Versendung) ausgegeben. Die Formulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert. Bei Benutzung der Blattform können die Überweisungen auf jeden beliebigen Betrag, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, ausgestellt werden. Der Höchstbetrag einer Giropostkarte wird auf 1000 M. festgesetzt. Der Aussteller hat die Überweisung an das Postscheckamt zu senden, bei welchem sein Konto geführt wird. Der an den Überweisungsformularen befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Er wird vom Postscheckamt dem Gutschriftsempfänger übersandt. Der Auftrag zur Überweisung von Beträgen auf andere Konten vom Kontoinhaber zurückgenommen werden, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

§ 8. Rückzahlungen mittels Schecks. Die Scheckformulare werden in Blattform oder in Kartentform ausgegeben. Die Formulare werden dem Kontoinhabern vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 M. für das Heft geliefert. Der Höchstbetrag eines Schecks ist auf 10.000 M. festgesetzt. Von der am rechten Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte zu durchstreichen. Bei Schecks in Blattform können die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, auch abgetrennt werden. Ist die Durchstreichung oder Abtrennung versichtlich unterblieben, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Der an dem Scheckformular in Kartentform befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden; er wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt. Der Scheck ist innerhalb 10 Tage nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so hängt es von dem Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist. Schecks, die mit einem Indossament versehen sind, werden nicht eingelöst. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger sein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamt, so wird der Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben, wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt wird. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger kein Postscheckkonto oder verlangt er ausdrücklich die Barzahlung, so wird die Postanstalt vom Postscheckamt mittels Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen. Die Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen werden dem Empfänger, sofern keine Abholung im Sinne des § 42 der Postordnung stattfindet, ins Haus bestellt: a) im Ortsbestellbezirke bis einschließlich 3000 M., b) im Landbestellbezirke bis einschließlich 800 M. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung bestellt, während der Geldbetrag bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abgeholt ist. Die Bestgebühr für Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen beträgt bis zum Betrage von 1500 M. 5 M., im Betrage von mehr als 1500 M. bis 3000 M. 10 M. für jede Zahlungsanweisung. Die in der Postordnung § 29 und §§ 41 bis 45 hinsichtlich der Postanweisungen erlassenen Vorschriften über die Bestellung, die Aushängung von postgehenden Postanweisungen, die Abholung, die Aushängung der Geldbeträge nach Behädigung der Postanweisungen, die Nachsendung der Postanweisungen sowie die Besorgung unbestellbarer Postanweisungen am Bestimmungsorte finden auf die Zahlungsanweisungen entsprechende Anwendung.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Sofern der Betrag eines Schecks 500 M. nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger mittels telegraphischer Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Antrag ist auf der Vorderseite des Schecks unterhalb der Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung zu vermerken und vom Antragsteller zu unterschreiben. Auf die telegraphischen Zahlungsanweisungen finden die Vorschriften der Postordnung § 21 entsprechende Anwendung. Ist der Antrag auf telegraphische Übermittlung vom Scheckaussteller gestellt, so wird der Betrag des Schecks dem Zahlungsempfänger unverkürzt überwiesen. Vom Konto des Scheckausstellers wird dieser Betrag unter Hinzurechnung der Telegrammgebühr und zutreffendfalls des Eilbestellgeldes für die Bestellung an den Empfänger abgezogen. Ist dagegen der Antrag auf telegraphische Übermittlung vom Zahlungsempfänger gestellt, so wird die Telegrammgebühr vom Betrag des Schecks in Abzug gebracht. Wohnt der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger im Auslande, so wird ihm, wenn er kein Postscheckkonto bei einem deutschen Postscheckamt hat, der Betrag mittels Postanweisung oder Wertbriefs übersandt. Vom Konto des Scheckausstellers wird der Betrag des Schecks unter Hinzurechnung des Frankos für die Postanweisung oder den Wertbrief abgeschrieben. Ist im Scheck kein Zahlungsempfänger angegeben, so kann der Scheck vom Inhaber bei der Kasse des Postscheckamts, welches das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorgelegt werden. Hat der Inhaber eines solchen Schecks selbst ein Postscheckkonto, so kann er verlangen, dass der Betrag seinem Konto gutgeschrieben werde. Der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann verlangen, dass ihm der Betrag des Schecks durch Vermittlung einer Postanstalt bar gezahlt werde, nachdem er zuvor den mit einer Aufschrift versehenen Scheck an das Postscheckamt des Kontoinhabers eingesandt hat. Die Übermittlung des Geldes erfolgt: a) mittels Zahlungsanweisung, wenn der Empfänger im Inlande wohnt, b) mittels Postanweisung oder Wertbriefs, wenn er im Auslande wohnt. Im Falle zu b) wird vom dem Betrage des Schecks das Franko für die Postanweisung oder den Wertbrief abgezogen. Auf die Überweisung des Geldes mittels telegraphischer Zahlungsanweisung finden die Vorschriften zu Anfang dieses Absatzes entsprechende Anwendung.

IV. Gebühren.

§ 9. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Bareinzahlungen mittelst Zahlkarte für je 500 Mk. oder einen Teil dieser Summe 5 Pfennig
2. für jede Bareinzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch Vermittlung einer Postanstalt:
 - a) eine feste Gebühr von 5 Pfennig
 - b) ausserdem $\frac{1}{10}$ vom Tausend des auszahlenden Betrags (Steigerunggebühr);
3. für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto 5 Pfennig

Zur Zahlung der Gebühr unter 1 ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2 und 3 der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt;

4. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird ausser den unter 1 bis 3 aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von ... 7 Pfennig erhoben.

Die Gebühren, sowie die für Zahlkarten-Formulare und Scheckhefte zu zahlenden Preise werden durch Abschreibung von dem zur Zahlung verpflichteten Konto eingezogen. Der Preis für unbrauchbar gewordene Zahlkarten- und Scheck-Formulare wird nicht erstattet.

V. Portofreiheit.

§ 10. Die Sendungen der Postscheckämter und der Postanstalten an die Kontoinhaber, sowie die Sendungen zwischen den Postscheckämtern und zwischen diesen und den Postanstalten werden im Postscheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert.

VI. Änderungen in den Verhältnissen eines Konto-Inhabers.

§ 11. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamt mitzuteilen und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

VII. Austritt aus dem Scheckverkehr.

§ 12. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Im Falle einer missbräuchlichen Benutzung des Kontos seitens des Kontoinhabers ist auch das Postscheckamt befugt, das Konto aufzubeheben.

VIII. Gewährleistung.

§ 13. Die Postverwaltung leistet für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Postcheckamt mittelst Überweisungen und Schecks erteilten Aufträge keine Gewähr. Für die auf Zahlkarten eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung in der gleichen Weise wie für Postanweisungen.

IX. Änderung der Postscheckordnung.

§ 14. Werden die Vorschriften der Postscheckordnung geändert, so finden die neuen Vorschriften auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Postscheckkonten Anwendung.

F. Paketsendungen.

I. Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.

A. Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

Im Gewichte	bis 10	über 10 bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 100 bis 150	über 150
	Zone 1 Pf.	Zone 2 Pf.	Zone 3 Pf.	Zone 4 Pf.	Zone 5 Pf.	Zone 6 Pf.
bis 5 kg einschliesslich	25	50	50	50	50	50
für jedes weitere Kilogramm mehr	5	10	20	30	40	50

Für unfrankierte Pakete bis 5 kg einschliesslich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber der Portozuschlag und die Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, die a) in irgend einer Ausdehnung $\frac{1}{2}$ m überschreiten, oder b) in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen $\frac{1}{2}$ m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder c) sich ihrer Beschaffenheit

nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder Pflanzen und Getreiden, Käfige leer oder mit lebenden Tieren, leere Zigarrenkisten in grossen Bündeln, Hutschachteln oder Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte (Blumensiebe, Kinderwagen), Spinnräder, Fahrräder und dergl.

Für die Begleitadresse zu Paketen wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Die Paketsendungen sind **unbedingt** zu frankieren.

B. Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Porto (s. unter A.), 2. Versicherungsgebühr gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung.

C. Einschreibung zulässig (jedoch nicht bei dringenden Paketen), Einschreibgebühr 20 Pf.

D. Dringende Pakete müssen frankiert sein. Besondere Gebühr ausser Porto und etwaigem Eilbestellgeld 1 Mk.

II. Frankierte Pakete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg („Postpakete“) nach dem Auslande.

Allgemeines. Die Tarife sind fortdauernd Berichtigungen unterworfen. Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten. Für Pakete nach überseeischen Ländern sind im allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg angegeben.

Die Vorausbezahlung des Portos bildet die Regel. Pakete nach Bosnien-Herzegowina (auschl. der Eilpakete, Nachnahmepakete und Pakete gegen Rückschein), Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (auschl. der Eilpakete, Nachnahmepakete, dringende Pakete und Pakete gegen Rückschein) sowie nach Luxemburg (auschl. der Nachnahme-Pakete und der dringenden Pakete) können jedoch auch unfrankiert abgesandt werden.

Für Nachnahmen (stets in Mk. und Pf. anzugeben) besondere Gebühr von 1 Pf. für je 1 Mk. (nach Russland 5 Pf. für je 2 Mk.) mindestens 20 Pf. (nach Bosnien-Herzegowina, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein mindestens 10 Pf.). Postanweisungsgebühren werden nicht abgezogen.

Über bestehende Beschränkungen bezüglich Ausdehnung und Umfang der „Postpakete“ nach einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft; ebenso über „Post-Frachtstücke“ nach dem Auslande (Paketsendungen, die den Bedingungen für „Postpakete“ nicht entsprechen). — Im Verkehr mit einer Anzahl von Ländern ist die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender (im Verkehr mit einigen Ländern auch nachträglich), sowie das Verlangen der Eilbestellung gestattet. Hierüber erteilen die Postanstalten die erforderliche Auskunft.

Bestimmungsländ	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen		Bestimmungsländ	Franco		Der beizufügenden Zoll-Inhalts-Erklärungen	
	bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.	Zahl	Sprache		bis zum Gewicht von kg	Betrag Mk.	Zahl	Sprache
1 Aden	5	2.60	2	d. o. e.	71 Kiautschou (Schutzgebiet)	5	1.60-2.40	2	d.
2 Aegypten n. egypt. Sudan	5	1.90	3	f.	72 Kongostaat	5	1.60-2.00	4	f.
2a Aethiopien (Abessinien)	5	3.70	3	f.	73 Korea wie nach Japan	5	1.60-2.00	2	f. o. a.
3 Algerien nebst Oudja (Marokko)	5	1.20	3	f.	74 Kreta (österr. Postanst.)	5	1.60-2.00	2	f.
4 Angola	5	2.00-3.00	2 bz. 3	f.	75 Liberia	5	1.60	3	e.
5 Argentinische Republik	5	2.20-3.40	2	d.	76 Luxemburg	5	- 50	3	-
6 Ascension	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	77 Macao	5	2.20-3.00	2	d. e. o. f.
7 Australischer Bund (Neu-Süd-Wales mit Insel Norfolk und Lord Howe, Queensland mit Brit.-Neuguinea, Südaustralien, Tasmanien, Victoria, Westaustralien)	5	2.00-4.40	2	d. e. o. f.	78 Madagaskar mit Nosib-Bé.	5	2.00-2.40	2	f.
8 Aseren	5	1.80	2	f.	79 Madeira	5	1.80	2	f.
9 Bahama-Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	80 Malta	5	1.80-2.00	2	f.
10 Belgien	5	- 80	3	f.	81 Marokko deutsche u. frz. Pfl.	5	1.20-1.60	2	d. e. o. f.
11 Benadir	5	2.60	2	f.	82 Marshall-Inseln	5	1.60-2.40	2	f.
12 Bermuda-Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	83 Martinique	5	1.60-3.60	3	f.
13 Bolivien	2.35	2.40-4.00	2	d.	84 Mauritius	5	1.60-2.20	2	f. o. e.
14 Bosnien-Herzegowina	5	1.05-1.20	2	d.	85 Montenegro	5	1.60	2	f.
15 Brasilien	2.35	2.60-3.40	2	f.	86 Mozambique	5	1.60-2.20	2	d. e. o. f.
16 Britisch-Betschuanaland	5	4.20-15.40	2	d. e. o. f.	87 Natal mit Amatongaland u. Zululand	5	2.40-3.80	2	d. e. o. f.
17 Britisch-Guyana	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	88 Neu-Caledonien	5	2.00-2.80	3	f.
18 Britisch-Honduras (Belize)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	89 Neu-Hebrien mit Banks- und Santa Cruz-Inseln	5	3.00-7.80	2	d. e. o. f.
19 Britisch-Indien mit Birma u. d. Andamanen-Insn.	5	1.60-3.80	2	d. e. o. f.	90 Neu-Seeland mit Insel Fanning, Cook- u. s. w. Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
20 Britisch-Nord-Borneo	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	91 Niederlande	5	3.20-3.40	2	d.
21 Britisch-Ostafrika n. Uganda	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	92 Niederl.-Antillen	5	- 80	3	d. h. o. f.
22 Britisch-Somaliland	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	93 Niederl.-Guyana (Surinam)	5	2.20	3	d. h. o. f.
23 Brit. Westindien	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	94 Niederl.-Indien, über Niederlande mit deutschen Postämtern	5	2.60	4	d. h. o. f.
24 Britisch-Nyassaland (Schutzgebiet)	5	3.60-5.60	2	d. e. o. f.	95 Nigeria	5	2.60-3.40	4	d. h. o. f.
25 Bulgarien	5	1.80	2	f.	96 Norwegen a) Dänemark u. Schweden b) über Hamburg	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
26 Canada	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	97 Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein	5	1.60	2	d.
27 Cap-Kolonie einsch. Betschuanaland (Kolonie), Walischnbay	5	2.20-3.60	2	d. e. o. f.	98 Oranjesuss-Kolonie	5	Zone I - 25 sonst - 50	2	d.
28 Cap-Verdische Inseln	5	2.60	2	f.	99 Panama (Canalzone, s. No. 141)	5	2.20-2.40	3	d.
29 Ceylon	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	100 Paraguay	5	2.50-3.70	4	d.
30 Chile	5	2.40-3.60	3	d.	101 Peruan	5	3.40-11.40	4 bz. 7	f.
31 China: a) deutsche Postanstalten b) Japan, Postanstalten c) russische Postanstalten in der nordl. Mandchurei	5	1.60-2.40	2	d. e. o. f.	102 Philippinen	5	1.40-3.50	2	d. o. e.
d) brit. Postanstalten e) indochin. Postanstalt. üb. Frankr.	5	1.60-3.00	2	d. e. o. f.	103 Portugal: a) üb. Hambg od. Bremen b) über Frankreich u. Spanien	5	1.80	2	f.
32 Columbia	5	2.15-2.95	3	f.	104 Portugiesisch-Guinea	5	2.00-2.60	3	f.
33 Comoren	5	2.20-2.60	3	f.	105 Portugiesisch-Indien	5	2.60	3	f.
34 Corica	5	1.20	3	f.	106 Reunion	5	2.00-2.40	3	f.
35 Costa-Rica	5	1.60-2.20	2	d.	107 Rhodessa	5	4.60-20.60	2	d. e. o. f.
36 Cuba	5	1.60-2.20	2	d.	108 Rumänien	5	1.40	2	f.
37 Cypern	5	1.60-2.20	2	f.	109 Russland a) europäisches mit Finnland u. Kaukasien b) asiatisches	5	1.40	3	d. o. f.
38 Dänemark m. Faröer, Grönland, Island	5	1.60-3.60	2	f.	110 Salomon-Inseln (brit.)	5	2.40-5.00	2	d. e. o. f.
39 Dänische Antillen	5	- 80	2	d.	111 Salvador	5	2.40-3.00	3	f.
40 Dahomey u. zugeh. Gebiete	5	1.60	2	f.	112 Samoa	5	1.60-2.40	3	d.
41 Deutsch-Neu-Guinea	5	1.60-2.40	2	d.	113 San Domingo	5	2.35	5	f.
42 Deutsch-Ostafrika	5	1.60-2.00	2	f.	114 St. Helena	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
43 Deutsch-Südwestafrika	5	1.60-2.50	2	d.	115 St. Pierre u. Miquelon	5	3.00-3.80	3	f.
44 Ecuador	5	2.40-4.20	3	f.	116 St. Thomas u. Principe	5	4.00-8.00	2	d. e. o. f.
45 Elfenbeinküste	5	2.00	2	f.	117 Sarawak (Borneo)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
46 Erythraea	5	2.20	2	f.	118 Schweden	5	1.60	2	d.
47 Falkland-Inseln	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	119 Senegal, Ober-Senegal-Niger und Mauritien	5	- 80	2	d. o. f.
48 Fidji-Inseln	5	3.00-7.80	2	d. e. o. f.	120 Serbien	5	1.60	4 bz. 6	f.
49 Finnland a) direkt zur See b) durch brit. Post	5	1.40	2	d.	121 Seychellen-Inseln	5	4.00-1.20	2	f.
50 Frankreich mit Monaco, dir. über Belgien	5	- 80	2	f.	122 Siam	5	2.80	3	d. e. o. f.
51 Franz.-Guinea	5	2.00	3	f.	123 Sierra-Leone	5	2.00-2.80	2	d. e. o. f.
52 Französisch-Guyana	5	2.00	4	f.	124 Spanien (nur best. Orte)	5	11.60-3.60	2	d.
53 Franz.-Indien	5	2.00-2.40	3	f.	125 Span. Besitzungen: Canarische Inseln	5	1.60	5	f.
54 Franz.-Indochina	5	2.20-2.60	3	f.	126 Niederlassungen im Busen v. Guinea	5	2.00	2	f.
55 Französisches Äquatorial-Afrika	5	2.00	4	f.	127 Straits Settlements und Labuan	5	1.80-2.60	2	d. e. o. f.
56 Franz. Somaliländer	5	2.10	3	f.	128 Tahiti mit Gambier- u. s. w. Inseln	5	3.60-4.40	4	f.
57 Gambia (Bathurst)	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.	129 Timor	5	3.80	4	f.
58 Gibraltar	5	1.40	2	d. e. o. f.	130 Tonga-Inseln	5	1.60	2	d.
59 Goldküste	5	2.00	3	f.	131 Transvaal	5	2.40-7.00	2	d. e. o. f.
60 Griechenland	5	2.00	3	f.	132 Tripolis (Afr.)	5	3.20-3.60	2	d. e. o. f.
61 Großbritannien und Irland a) durch brit. Post b) durch Privat-Beförd.-Anstalten	5	2.00	2	d. e. o. f.	133 Türkei: a) Constantinopel, Smyrna b) Beirut, Jaffa, Jerusalem c) I. Oesterreichische Postämter d) Agentur d. Oestr. Lloyd e) Türkische Postanstalten	5	2.00-2.60	5 bz. 7	f.
62 Guatemala	5	2.20-3.00	2	d.	134 Tunis	5	1.60	3	f.
63 Guatempala	5	2.20-3.00	2	d.	135 Uruguay	5	2.20-3.40	3	d.
64 Honduras (Republik)	5	2.00-2.80	2	d.	136 Venezuela	5	2.00-2.80	4	d.
65 Hongkong üb. Hbg. od. Brem. direkt über England	5	1.60-3.80	2	d. e. o. f.	137 Vereinigte Staaten von Amerika	5	1.40-3.50	2	d. o. e.
66 Italien mit San Marino	5	1.40	2	f.	138 Zanzibar mit Insel Pemba	5	1.60-3.60	2	d. e. o. f.
67 Japan einsch. Formosa (Insel) u. Japan-Sachalin (Karafuto)	5	1.80-4.60	2 bz. 7	c. o. f.					
68 Kamerun	5	1.60	2	d.					
69 Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln	5	1.60-2.40	2	f.					
70 Kap-Verdische Inseln	5	2.60	2	f.					

Bemerkungen. W = Wertangabe zulässig. N = Nachnahme zulässig. E = Eilbestellung zulässig.

In der Spalte „Sprache“ bedeutet: d. = deutsch, e. = englisch, f. = französisch, h. = holländisch, o. = oder; d. h. es ist dem Absender freigestellt, ob er die eine oder die andere Sprache anwenden will.

ausgen. ägypt. Sudan mit Wadi-Halfa, E. — 2a. Nur nach bestimmten Orten; ab abessinische Grenze zählt Empfänger. — 3. W bis 4000 M; N bis 800 M und E nach best. Orten. — 4. W u. N bis 400 M nach best. Orten; E. — 5. Für die Avise zu den Postpaketen v. Ausland hat Empfänger 1 Peso Stempel zu entrichten. — 6. W bis 1000 M. — 7. W bis 1000 M. — 8. W bis 400 M; N bis 400 M nach best. Orten; E nach Postorten. — 9. W bis 2400 M, nach Nassau bis 8000 M. — 10. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. — 11. Nur nach best. Orten; W bis 800 M. — nur vom 19. August bis 19. April; 12. W bis 8000 M. — 13. Nach best. Orten 5 kg stets zulässig. — 14. W unbegrenzt; N bis 800 M; E nach Postorten. — 15. Nur nach best. Orten. — 17. W b. 800 M; E nach Georgetown und New-Amsterdam. — 19. W bis 800 M, über England bis 2400 M. — 20. u. 21. W bis 2400 M nach best. Orten. — 22. Nur nach Berbera, Bulhar, Zella. W bis 8000 M. — 23. W (ausgen. nach Calicos-Inseln, Cayman-Insn., Turke-Insn.) bis 8000 M; nach Grenada, St. Vincent, bis 1000 M; nach St. Lucia bis 2400 M; E nach 21. Lucia. — 24. Porto ab Capstadt vom Empfänger zu zahlen; W bis 400 M nur nach best. Orten. — 25. Nur nach bestimmten Orten; N bis 400 M. — 28. Nur nach best. Orten; W und N

bis 400 M nach best. Orten; E. - 29. W bis 2400 M. - 30. W bis 1000 M; E. N bis 400 M. - 31. Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Nanking, Peking, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinanfu, Weihseien; W (ausgen. Amoy, Canton, Futschau, Swatau) bis 10000 M; N bis 800 M. Unter den gleichen Bedingungen werden Postpakete angenommen. 1. für die Truppen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort; 2. nach anderen Orten in China und der südli. Mandchurei, Porto ab letzte deutsche Postanstalt zählt Empfänger. N nicht zulässig; W nur bis zur letzten deutsch. Postanst. 31. b. Changsha, Hongchow, Kiukiang, Newchwang, Shanhaikwan, Shasi, Soochow, Tongku, Wichu und jap. Postanst. in der Mandchurei. W bis 2400 M; N bis 800 M; E nur nach Orten in China ausser Kiukiang. 31. c. Port Bayard, Kouangtchou Wan, Pakhoi, Potos, Patsi, Taiping, Tschekam, Tschonking. W bis 400 M nur nach best. Orten. - 32. W bis 400 M nach best. Orten; E nach Postorten. - 33. W bis 400 M nur nach Mayotte. - 34. W bis 4000 M; N bis 800 M und E nur nach best. Orten. - 35. W bis 2400 M; E. - 37. Nach brit. P.-A. W bis 2400 M; nach Larname, Limassol (Agt. des Oesterr. Lloyd) W unbegrenzt; N bis 800 M. - 38. W unbegrenzt; N bis 800 M ausgen. nach Gönaland; nur nach Dänemark selbst; dringende Pakete zulässig. E nach Postorten. - 39. St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix. W bis 400 M; über Frankreich bis 4000 M; N bis 800 M; E. - 40. W bis 400 M nach best. Orten. - 41. N bis 800 M nach best. Orten. - 42. N bis 800 M. - 43. N bis 800 M nach best. Orten. - 44. W bis 400 M. - 45. W bis 400 M nach best. Orten. N bis 400 M. - 46. W und N bis 800 M. - 47. W bis 1000 M (nur bis Stanley). - 49. a. W bis 4000 M. bei Sachnahmepaketen nur bis 400 M; N bis 400 M. nur bei Paketen bis 3 kg zulässig. 49. b. N bis 800 M. - 50. In der Taxe von 80 Pf. ist die fr. Staatsabgabe (impôt) von 10 Cts. nicht eingegriffen. W bis 4000 M; N bis 800 M; E nach best. Orten. - 51. W und N bis 400 M. - 52. W bis 400 M. - 53. W und N bis 400 M. - 54. W und N bis 400 M; E. - 55. W bis 400 M. - 58. W bis 8000 M. - 59. W bis 1000 M. - 60. Nur nach best. Orten; W bis 1000 M. - 61. Nur nach best. Orten; W (durch Agt. des Oesterr. Lloyd) unbegrenzt; N (durch Agt. des Oesterr. Lloyd) 540 M. - 62. a. E; W bis 8000 M. - 62. b. W unbegrenzt; N bis 800 M. - 63. W bis 400 M. - 64. W bis 800 M; N bis 100 M. - 68. W bis 2400 M; N bis 800 M; E (ausser nach Jap.-Sachhlin). - 69. W bis 8000 M nach Duala, Kribi und Victoria; N bis 800 M nach best. Orten. - 70. N bis 800 M. - 70a. Nur nach best. Orten N 400 M. u. E; W bis 400 M. - 71. W bis 10000 M; N bis 800 M. - 72. Taxe gilt nur bei Boma; Kosten für Beförderung ab Boma vom Empfänger zu tragen. - 74. W unbegrenzt; N bis 800 M. - 75. Nur nach best. Orten. W bis 400 M nach Monrovia. - 76. Für den sogen. Grenzverkehr besondere Taxe. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. Dringende Pakete und Einschreibepakete zulässig. Einschreibgebühr 20 Pf. - 77. W bis 400 M; N bis 400 M; E. N 400 M nach best. Orten. - 78. W bis 400 M; N 400 M nach best. Orten. - 80. W bis 800 M. - 81. W nach best. Orten bis 8000 M; E nach Postorten. - 82. N bis 800 M. N u. deutsch. P. bis 800 M.

n. best. frz. P. bis 400 M. - 82. N bis 800 M. - 83. W und N bis 400 M. - 84. W bis 400 M (über England bis 8000 M). - 85. Nur nach best. Orten. - 86. W bis 800 M; N bis 800 M; E. - 87. Nur nach best. Orten; W und N bis 400 M nach best. Orten; E. - 89. W bis 400 M. - 91. W bis 8000 M. - 92. W bis 400 M. - 93. Kosten für Beförderung Colon-Panama vom Empfänger zu zahlen. - 94. W bis 800 M; N bis 800 M; E. - 95. W und N bis 400 M. - 96. W und N bis 400 M. - 97. W und N bis 400 M. - 98. W bis 2400 M ausser nach Nord-Nigeria. - 99. W unbegrenzt; N bis 800 M. - 100. Bei Sendungen mit Bergpfd nur 1 Zoll-Inh.-Erkl. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. Dringende Pakete mit Fischfleisch und Einschreibepakete zulässig. - 104. W bis 400 M nach best. Orten; nach Orten im Innern Zuschlagtaxen vom Empfänger zu zahlen. 107. a. W bis 400 M; a. und b. N bis 400 M nach best. Orten; E. - 108. W und N bis 400 M nach best. Orten; E. - 109. Nur nach best. Orten. W u. N bis 400 M nur nach best. Orten; E. - 110. W und N bis 400 M. - 112. W unbegrenzt; N bis 800 M. Empf. hat für Zollfrei und Stempel 25 Cts. zu zahlen. - 113. a. und b. Nach Belgrad und Sokakatz Taxa 1 M, sonst 1 M 20 Pf. W bis 400 M; N bis 800 M; E nach Postorten. - 115. Kosten für Beförderung Colon-Panama vom Empfänger zu zahlen. - 116. Taxe gilt nur bis Apia, Beförderung ab Apia u. Fagamalo ist Sache des Empfängers. N bis 800 M. - 117. Nur nach best. Orten. - 118. W bis 1000 M. - 121. Nur nach best. Orten. W und N bis 400 M nur nach best. Orten; E. - 122. W bis 8000 M. - 122. W unbegrenzt; N bis 800 M. Dringende Pakete zulässig; E nach best. Orten. - 128. W unbegrenzt; N bis 800 M; E. - 124. W und N bis 400 M nach best. Orten. Nach dem Frz. Sudan nur gewöhnliche Pakete, Taxe gilt nur bis Dakar. - 125. Nach Belgrad und Sokakatz Taxa 1 M, sonst 1 M 20 Pf. W bis 400 M; N bis 800 M; E nach Postorten. - 126. W bis 400 M. - 127. Nur nach best. Orten; E. - 128. W bis 8000 M; E nach d. Geb. von Freetown. - 129. Taxe für Postpakete nach Balaren (nur best. Orte) 1 M 80 Pf. - 131. W bis 2400 M, nach den Malai. Schutzst. über Bremen (nur Constantinopel und Smyrna) bis 10000 M, über Rumänien nach Constantinopel unbegrenzt, sonst bis 800 M. G. über Triest unbegrenzt, über Rumänien bis 400 M; Pakete nach Adrianopel u. Janina werden nur bis Constantinopel bzw. S. Quaranta befördert, wo Abnahme zu erfolgen hat. a. b. und c. N bis 800 M. d. Nur nach best. Orten. W und N bis 400 M Alexandrette, Kafia, Cavalla, Dardanelen, Dede-Agatch, Durazzo, Gallipoli, Imbrosi, Jannina, Kerason da, Lagos, Mersina, Metelin, Preveza, Rhodus, Rodosto, Saloniki, Samson, San Giovanni di Medua, Scio (Chios), Soutari in Albanien, Trapezunt, Tripolis (Syrien), Tschesma, Valona, Vathy (Samos). f. Parga, Rizah, Sajada. - 138. W bis 800 M; N bis 800 M. 14. Auch nach Inseln Guam, Hawaii, Canalzone von Panama, den Philippinen, Porto Rico, Tutuala. Einschreibepakete zulässig, Einschreibgebühr 20 Pf. - 142. W bis 8000 M.

G. Telegramme.

(Für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet).

Vorbemerkungen. 1. Die Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder auf 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Grossbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadtelegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.). Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Worttaxen für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg zu berechnen. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden im inneren deutschen Verkehr, einzeln angewandt, kostenfrei mitbefördert. Im Auslandsverkehr werden sie nur auf Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann auch taxiert. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer. 3. Soweit dringende Telegramme =D=, offen (ouvert) zu bestellende Telegramme, eigenhändig =MP= zu bestellende Telegramme, sowie Privattelegramme in geheimer Sprache oder nur in chiffrierter Sprache nach einzelnen Ländern nicht zulässig sind, ist dies im Tarif besonders angegeben. Für dringende Telegramme kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung.

4. Im Verkehr innerhalb Deutschlands wird für das vorauszubehaltende Antworttelegramm =RP= die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist =RPD= zu setzen. Soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. =RP 20= oder =RPD 20=. Im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Falle anzugeben, z. B. =RP 6= oder =RPD 10=.

5. Für die Vergleichung eines Telegramms =TC= ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige =PC= ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 8 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten; für die dringende telegraphische Empfangsanzeige =PCD= erhöht sich diese Gebühr auf das Dreifache. Für eine briefliche Empfangsanzeige =PCP= sind im Verkehr mit dem Auslande 20 Pf. im voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

7. Bei der Aufgabe eines auf Verlangen des Absenders nachzusendenden Telegramms =FS= ist die Gebühr nur für die erste Beförderungstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungstrecken hat der Empfänger zu zahlen. - Telegramme, die auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden, sind mit (Nachgesandt von) (Réexpédié de) zu bezeichnen. Der Antragsteller ist zur Nachzahlung der Gebühren verpflichtet, wenn sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.

8. Telegramme mit der Bezeichnung telegraphenlagernd =TR= oder postlagernd =GP= sind zulässig. Die mit dem Vermerke „Tages“ (Jour) versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) bestellt. Eine Verpflichtung, die während der Nacht aufgenommenen Telegramme sofort zu bestellen, besteht nur insoweit, als sie dem Vermerke „Nacht“ (Nuit) tragen, oder die Ankunftszeit zu erkennen vermag, dass sie wirklich dringlicher Natur sind. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke =PB= oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke =GPR= zu versehen; für die Einschreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen

Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorauszubehaltende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe „Post“ oder die Angabe =PB= enthält, 20 oder 40 Pf.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Elbboten =XP= ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Absender vorausbezahlt werden. Dasselbe Gebühre hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antworttelegramms vorausbezahlen =RXP=. Wenn der Elbbotenlohn sowohl für das Ursprungstelegramm als auch für das Antworttelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerke =XP= =RXP= zu lauten. Findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenen Auslagen vom Empfänger nicht, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerke „Expres“ zu versehen. Kennt der Absender die Höhe des Botenlohns und will er ihn vorausbezahlen, so lautet der Vermerke =XP X=, wobei X die vorausbez. Gebühr in frs (zu 80 Pf.) angibt. Ist der Betrag des Botenlohns dem Absender nicht bekannt und will er ihn trotzdem vorausbezahlen, so hat er ausser einem für den Botenlohn zu hinterlegenden Betrag entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohns =XPT= die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung =XPP= eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solchen Ländern, welche die Beförderungskosten im voraus festgesetzt und bekannt gegeben haben (regl. d. Tarif), werden diese Kosten unbedingt vom Absender erhoben. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Adresse mit dem Vermerke =XP= zu versehen.

10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms =TMX= beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Adressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

11. Für jedes Semaphortelegramm ist eine Zuschlaggebühr von 80 Pf. zu erheben. Die Funkentelegramme unterliegen besonderen Vorschriften. Für diese Telegramme werden ausser der gewöhnlichen Telegrammgebühr besondere Gebühren (Küsten- und Bordgebühren) erhoben. Für deutsche Funkentelegraphenstationen beträgt:

- a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 M. 50 Pf. für ein Telegramm;
b) die Bordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 M. 50 Pf. für ein Telegramm (Ausnahme: für Schiffe der Kiel-Korsör-Linie 10 Pf., mindestens 1 M.).
Nähere Auskunft, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Stationen, erteilen die Telegraphenanstalten.
12. Die Vermerke =D=, =RF 6=, =TC=, Tages u. s. w. zählen als je 1 Wort und sind vor der Adresse niederzuschreiben.
13. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt.
14. Für jedes Telegramm, das einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.
15. Nach dem mit einem * versehenen Ländern sind Übersetzetelegramme zu halber Gebühr zugelassen (ausschliesslich offene Sprache, Beförderung nach den vollbezahlten Telegrammen). Nähere Auskunft erteilen die Telegraphenanstalten. Bei der Berechnung der Worttaxe sich ergebende durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Plastic Covered Document Repaired Document

Europäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe	Europäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe
		Mk. Pf.			Mk. Pf.
Deutschland		5	Luxemburg		05
Stadtlegramme		8	Malta 2)		35
Afrika, Westküste:			Marokko: Nadir Maroc, Zelnau		30
*Anarische Inseln 1)		70	Azila, Casablanca, Maroc, Ma-agan Maroc, Mogador, Rabat		75
*Senegal, Ober-Senegal u. Niger, sowie Mauritanien		1 85	übrige Anstalten		85
*übrige Länder s. später			Montenegro		20
Algerien		15	Niederlande (für .X.P. sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten)		10
Azoren (für .X.P. sind v. Absender 1 Mk. 20 Pf. zu entrichten)		70	Norwegen		15
Belgien (für .X.P. sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten)		19	Oesterreich und das Fürstentum Liechtenstein (Geheime Sprache nach Umständen nicht zulässig)		05
Bosnien-Herzegowina 1)		5	Portugal (für .X.P. sind vom Absender 1 Mk. 20 Pf. zu entrichten)		20
Bulgarien 1)		20	Rumänien 1)		15
Cypern (Insel) 1)		40	Russland, europ., kaukas. u. transkaspij., asiat. nur Bokhara		20
Dänemark (für .X.P. sind vom Absender 75 Pf. zu entrichten.)		10	Schweden		15
Faroeer		50	Schweiz		10
Frankreich sowie Republik Andorra und das Fürstentum Monaco		12	Serbien		20
Gibraltar 1)		25	Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas 1)		20
Griechenland		10	Spitzbergen		1
Großbritannien und Irland 1) 2)		15	Türkei, europäische und asiatische, sowie Medina (Medine in Hedjaz) 1)		60
Island		60	Tunis		15
Italien		15	Ungarn		05
Kreta 1)		40			05
Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe	Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe
		Mk. Pf.			Mk. Pf.
*Aegypten 1) 2), I. Region		1 05	*arabisch-Guyana 1) 2) (via: Emden, Azoren)		7 20
II. Region		1 15	*arisch-indien und Birma 1) (via: Bushire)		2 05
III. Region		1 40	*Britisch-Nord-Borneo (via: Emden, Vigo, Madras)		8 95
Afrika, Ostküste:			*Capverdische Inseln: St. Thiago		8 10
Abessinien 1) 2) 3)		1 85	*Ceylon 1) (via: Bushire)		2 20
*Britisch-Ostafrika und Uganda 1) 2)			Chile (via Emden, Teneriffa)		2 85
Kilimantini, Mombasa		2 60	*China 1) 2):		
*Britisch-Somaliland 1) 2) (via Emden, Vigo Suez)		2 60	*Hankow (Marco)		4 75
*Berbera		2 60	*Hankow (Marco)		4 75
*Bulhar		2 65	*Chosen (Korea) 1)		5
Comoren 1)		8 30	*Cocos (Keeling) Inseln 1) 2)		2 60
*Deutsch Ostafrika: Bismarckburg, Dididi		8 15	Columbien, Republik 1) (via: Emden, Azoren):		
*übrige Anstalten		2 75	Buenaventura-Gall.		2 80
Erythraea (italienisch)		2 25	*übrige Anstalten		2 80
*Französische Somalilande: Djibouti		2 35	Costa Rica 1) (via: Emden, Azoren)		3 45
Italienisch-Somaliland 1) 2)		2 85	Ecuador 1) (via: Emden, Azoren)		2 80
*Madagaskar 1)		2 80	*Fanning 1) 2) Insel (via: Emden, Azoren)		3 10
*Mauritius 1) 2)		2 60	*Fidschi-Inseln 1) 2) 3) (via: Emden, Azoren)		3 10
*Portugiesisch-Ostafrika:		2 75	*Formosa (Insel) 1)		5
*Ascension (Insel) 1) 2), St. Helena (Insel) 1) 2)		2 60	Französisch-Guyana 1) 2) (via: Emden, Azoren)		6 70
Baia, Lourenco Marques oder Delagoa Bay (Ort), Kussabine (Ort., Quellmane)		2 60	*Französisch-Indo-China (via: Emden, Vigo, Moulemein):		
Anstalten im Gebiet der Nyassa Compagnie, Provinz Mozambique		2 80	Anam, Tonkin		4 40
*übrige Anstalten		2 80	*Indochina, (Cambodja, Laos)		3 80
*Reunion 1)		2 80	Poulo Condore		8 95
*Rodriguez (Inseln) 1) 2)		2 60	Guam (Insel) 1) 2) 3) (via: Emden, Azoren)		5 15
*Seychellen 1) 2)		2 60	*Guatemala 1) (via: Emden, Azoren): San Jose de Guatemala		3 20
*Zanzibar 1) 2)		2 60	*übrige Anstalten		3 45
Afrika, Süd:			Hawaii (Sandwich Inseln) 1) 2) 3) (via: Emden, Azoren)		3 10
*Apkolonie 1) 2) 3), Natal 1) 2) 3), Oranje-Freikolonie 1), Transvaal 1) 2) 3)		2 60	Honduras 1) (Republik) (via: Emden, Azoren)		3 45
*Deutsch-Südwestafrika		2 75	Honduras Britisch: Beliza 1) 2) 3) (via: Emden, Azoren)		2 55
*Nord-Rhodesia 1), Nyassaland 1)		3	Indonesien (Karolinen) (via: Emden, Vigo, Madras, Menado)		5 05
*Süd-Rhodesia 1)		3	Japan 1) Japanisch Sachalin		—
Afrika, Westküste:			*Korea siehe Chosen		—
*Ascension (Insel) 1) 2), St. Helena (Insel) 1) 2)		2 60	Kwantung (Halbinsel) 1) 2)		4 55
*Bathurst		3 60	Labuan (Insel) 1) 2) (via: Emden, Vigo, Madras)		3 60
*Belgisch-Kongo 1), Elisabethville, Sakania, Chisenda		8 10	*Madagaskar		—
*übrige Anstalten		5 60	*Malakka (Halbinsel) 1) 2):		85
Bahomey		5 10	Sultanat Kelantan (via Emden, Vigo, Moulemein)		3 45
Elfenbeinküste:			Malakka u. übrige Staaten (via: Emden, Vigo, Madras)		3 60
*Grand Bassam		4 60	Malakka 1) 2) 3) (via: Emden, Azoren):		
Fernando Po		6 20	Alter de Sonora, Arizpe, Benamichi, Chihuahua (Stadt), Cuanktemoc,		
*übrige Anstalten		4 75	Guaymas, Hermosillo, Matamoros de Tamulipas, Monterrey de		
Französisch Äquatorial Afrika		5 80	Nuevo Leon, Sabinas-Villa, Saltillo de Coahuila, San Estacion		1 60
*Französisch-Guinea: Conakry		3 60	Santa Rosalia de la Braja California		1 85
*Goldküste: Accra, Sekondi		4 85	Coahuahuas (Picno Mexico), Mexico (Stadt), Salina Cruz, Veracruz		
*übrige Anstalten		4 75	de Veracruz		
*Kamerun		5 80	El Trinito de la Baja California, La Paz de la Baja California, San		
Liberia		4 10	José del Cabo Todos Santos		2 45
*Nigeria, Nord und Süd 1) 2): Bonny, Lagos		5 10	*übrige Anstalten		2 15
*übrige Anstalten		5 60	Nicaragua 1) (via: Emden, Azoren): San Juan del Sur		4 10
Portugiesisch-Westafrika:		5 80	*übrige Anstalten		3 45
Angola: Benguella 1) 2), Loanda 1) 2), Mossamedes 1) 2)		5 60	Niederländisch-Guyana 1) 2) 3) (via: Emden, Azoren)		6 90
*übrige Anstalten		5 60	Niederländisch-Indien (via: Emden, Vigo, Madras): Java		4 10
Cabinda		5 60	*übrige Inseln		3 10
Guinea: Bissau (Bissao) 1) 2), Bolama 1) 2)		8 55	*Norfolk (Inseln) 1) 2) 3) (via: Emden, Azoren)		3 10
Principe 1) 2)		5 10	Panama Republik 1) 2) (via: Emden, Azoren)		
*San Thomé 1) 2)		5 10	Colon und Panama		3 20
Sierra Leone: (Cline Town, Sierra Leone, Water Street		8 60	*übrige Anstalten		3 25
Mahanta		8 75	*Paraguay (via Emden, Teneriffa)		3 65
Bendu u. übrige Anst. im Distr. Sherbro		8 80	*Penang 1) 2) (Insel) (via: Emden, Vigo, Madras)		3 60
Serabu		8 80	Persien: Bender Abbas		1 90
*übrige Anstalten		8 65	*übrige Anstalten		1 55
*Togo:		5 30	Persischer Golf 1)		2 80
Anqaur (Palau-Insel) via Emden, Vigo, Madras, Menado		6 05	Peru (via Emden-Teneriffa) Iquitos, Masisca, Orellana, Requena, Peru		4 90
Arabien:			*übrige Anstalten		2 85
*Aden 1) 2) und *Perim 1) 2) (via: Emden-Vigo-Suez)		2 05	Philippinen (via: Emden, Vigo, Madras), Inseln Batan, Catanduanes,		
Yemen 1) 2) (via: Emden, Vigo, Suez)		2 60	Corregidor		
*Argentinische Republik (via Emden-Teneriffa)		2 70	Luzon, Marinduque, Masbate, Mindaro, Rousblasu, Ticao, Manila		4 55
*Australien (via Emden, Vigo, Eastern):		2 85	*übrige Anstalten 1)		4 70
*Neu-Süd-Wales, Queensland, Südastralien, Tasmanien, Victoria, West-			*übrige Inseln: Bacolod, Cebu, Hollo		4 85
australien		3 10	*übrige Anstalten 1)		5 10
*Neu-Caledonien 1) 2) 3)		3 80	Russland: asiatisches, und Bokhara		—
*Neu-Seeland		3 10	Salvador 1) (via: Emden, Azoren): Libertad Salvador		3 20
Bolivien (via Emden-Teneriffa)		2 85	*übrige Anstalten		3 45
Braasilien (via Emden-Teneriffa)			Siam 1) (via: Emden, Vigo, Moulemein)		3 40
Pernambuco (Reife)		1 65	*Singapore 1) 2) (via: Emden, Vigo, Madras)		3 60
Anstalten der Amazon Telegraph Company: 1. Zone		8 90	*Uruguay (via Emden, Teneriffa)		2 85
2. Zone		5 15	Venezuela 1) 2) (via: Emden, Azoren)		5 15
*übrige Anstalten in Brasilien		2 70	*Verbündete Malayische Staaten (via Emden, Vigo, Madras)		3 60

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

